



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 10
166. Jahrgang
Köln, 1. Oktober 2026

Inhalt

Dokumente seiner Heiligkeit Papst Leo XIV

Nr. 273 Botschaft des heiligen Vaters Leo XIV zum 100. Weltmissionssonntag am 18. Oktober 2026 538

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 274 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2026. 541

Nr. 275 Bekanntmachung des Allgemeinen Dekrets zu cc. 1336 § 2, n. 2 u. § 4, n. 5 CIC
(Geldstrafen als Sühnestrafen) 542

Dokumente der Diözesanbischöfe NRW

Nr. 276 Satzung des Katholischen Datenschutzzentrums vom 20. August 2015 in der Fassung der Beschlussfassung
des Verwaltungsrates vom 29. Juli/03. August 2026. 543

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 277 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.
– Korrekturbeschluss AVR. 547

Nr. 278 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.,
– Tarifrunde 2025 – Teil 2 von 3 und Korrekturbeschluss zu AVR ab 2027. 551

Nr. 279 Änderung der Sonderbestimmungen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 6 der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) – Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Köln (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2025, Nr. 100) aufgrund der Sonderbestimmungen zur Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich der Erzdiözese Köln hinsichtlich des rechtsgeschäftlichen Betriebsübergangs der Kindertagesstätten von den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden auf die Katholino KITAS im Erzbistum Köln gGmbH (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2025, Nr. 99) 552

Nr. 280 Änderung der Verordnung über die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbänden des nordrhein-westfälischen und des rheinland-pfälzischen Anteils des Erzbistums Köln (VerwaltungsVO KG) vom 8. Dezember 2025 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2026, Nr. 3) 553

Nr. 281 Urkunde über die Auflösung des Kath. Kirchengemeindeverbandes Köln-Ehrenfeld und die staatliche Anerkennung. 554

Nr. 282 Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Brück/Merheim und die staatliche Anerkennung 555

Nr. 283 Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Porzer Rheinkirchen und die staatliche Anerkennung 555

Nr. 284 Urkunde über die Auflösung der Katholischen Kirchengemeindeverbände Barmen-Nordost und Barmen Wupperbogen-Ost und die staatliche Anerkennung. 556

Nr. 285 Urkunde über die Auflösung der Katholischen Kirchengemeindeverbände Weilerswist und Zülpich und die staatliche Anerkennung 557

Nr. 286 Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Swisttal und die staatliche Anerkennung . 558

Nr. 287 Satzung des Kirchengemeindeverbandes Bad Godesberg 559

Nr. 288 Satzung des Kirchengemeindeverbandes Stadt Bedburg 561

Nr. 289 Satzung des Kirchengemeindeverbandes Frechen 562

Nr. 290	Satzung des Kirchengemeindeverbandes Weilerswist	564
Nr. 291	Satzung des Kirchengemeindeverbandes Zulpich	566
Nr. 292	Satzung des Kirchengemeindeverbandes Much	568
Nr. 293	Satzung des Kirchengemeindeverbandes Bad Honnef	570
Nr. 294	Satzung des Kirchengemeindeverbandes Unkel	572
Nr. 295	Satzung des Kirchengemeindeverbandes Königswinter Tal	573
Nr. 296	Satzung des Kirchengemeindeverbandes Königswinter - Am Ölberg	575

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 297	Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am 2. November 2026	577
---------	--	-----

Personalia

Nr. 298	Personalchronik	578
---------	-----------------	-----

Pontifikalhandlungen

Nr. 299	Pontifikalhandlungen	583
---------	----------------------	-----

Weitere Mitteilungen

Nr. 300	Altenberger Bibelwoche – Dem Drachen ins Gesicht schauen	589
---------	--	-----

Mitteilungen aus dem staatlichen Bereich

Nr. 301	Urkunde der Bezirksregierung Köln über die staatliche Anerkennung der Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Severin in Köln unter Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Georg in Köln (vgl. Amtsblatt des Erzbistums Köln 2026, Nr. 207 bis Nr. 208)	590
Nr. 302	Urkunde der Bezirksregierung Köln über die staatliche Anerkennung der Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Empfängnis in Köln-Raderthal und Umbenennung in Regina Pacis in Köln unter Aufhebung der Kirchengemeinden St. Matthias und Maria Königin in Köln-Bayenthal/Marienbourg, Zum Hl. Geist in Köln-Zollstock und St. Pius in Köln-Zollstock (vgl. Amtsblatt des Erzbistums Köln 2026, Nr. 209 bis Nr. 212)	590
Nr. 303	Urkunde der Bezirksregierung Köln über die staatliche Anerkennung der Bildung der kath. Kirchengemeinde Christi Geburt in Köln unter Auflösung der kath. Kirchengemeinde St. Johannes vor dem Lateinischen Tore in Köln Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang, Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus in Köln-Bickendorf und Ossendorf, St. Joseph und St. Mechtern in Köln-Ehrenfeld und St. Peter in Köln-Ehrenfeld (vgl. Amtsblatt des Erzbistums Köln 2026, Nr. 213 bis Nr. 217)	591
Nr. 304	Urkunde der Bezirksregierung Köln über die staatliche Anerkennung der Bildung der kath. Kirchengemeinde Zu den Heiligen Gereon und Hubertus, Köln-Brück/Merheim unter Auflösung der kath. Kirchengemeinde St. Gereon in Köln-Merheim und St. Hubertus in Köln-Brück (vgl. Amtsblatt des Erzbistums Köln 2026, Nr. 218 bis Nr. 220)	591
Nr. 305	Urkunde der Bezirksregierung Köln über die staatliche Anerkennung der Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Josef, Köln-Porz unter Aufhebung der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Clemens in Köln-Porz-Langel, St. Laurentius in Köln-Porz-Ensen und St. Mariä Geburt in Köln-Porz-Zündorf (vgl. Amtsblatt des Erzbistums Köln 2026, Nr. 143 bis Nr. 146)	591
Nr. 306	Urkunde der Bezirksregierung Düsseldorf über die staatliche Anerkennung der Aufhebung der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Mauritius und Heilig Geist (Meerbusch-Büderich) und St. Antonius und Benediktus (Düsseldorf) bei gleichzeitiger Rechtsnachfolge durch die erweiterte und umbenannte Kirchengemeinde St. Lambertus (Düsseldorf und Meerbusch-Büderich) (vgl. Amtsblatt des Erzbistums Köln 2026, Nr. 221 bis Nr. 223)	592
Nr. 307	Urkunde der Bezirksregierung Düsseldorf über die staatliche Anerkennung der Aufhebung der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Johann Baptist (Wuppertal-Barmen), St. Marien (Wuppertal-Barmen), St. Konrad (Wuppertal-Hatzfeld), St. Mariä Himmelfahrt (Wuppertal-Nächstebreck), St. Elisabeth und St. Petrus (Wuppertal-Barmen), St. Maria Magdalena (Wuppertal-Beyenburg) und St. Raphael (Wuppertal-Langerfeld) bei gleichzeitiger Rechtsnachfolge durch die erweiterte Pfarrei und Kirchengemeinde St. Antonius (Wuppertal-Ost) (vgl. Amtsblatt des Erzbistums Köln 2026, Nr. 147 bis Nr. 154)	592

- Nr. 308 Urkunde der Bezirksregierung Köln über die staatliche Anerkennung der Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter, Zülpich unter Aufhebung der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Agatha in Nideggen-Embken, St. Agnes in Zülpich-Lövenich, St. Barbara in Nideggen-Muldenau, St. Christopherus in Zülpich-Bessenich, St. Cyriakus in Zülpich-Langendorf, St. Dionysius in Zülpich-Schwerfen, St. Gereon in Zülpich-Dürscheven, St. Gertrudis in Zülpich-Juntersdorf, Hl. Kreuz Nideggen-Wollersheim, Hl. Kreuz in Weilerswist-Vernich, St. Johannes der Täufer und Laurentius in Weilerswist-Metternich, St. Johannes und Sebastianus in Zülpich-Wichterich, St. Kunibert in Zülpich-Enzen, St. Kunibert in Zülpich-Sinzenich, St. Kunibert in Zülpich-Ülpenich, St. Margareta in Zülpich-Hoven, St. Mauritius in Weilerswist, St. Nikolaus in Zülpich-Füssenich, St. Pankratius in Weilerswist-Lommersum, St. Pankratius in Zülpich-Rövenich, St. Peter in Zülpich-Nemmenich, St. Severin in Zülpich-Merzenich, St. Stephani Auffindung in Zülpich-Bürvenich (vgl. Amtsblatt des Erzbistums Köln 2026, Nr. 171 bis Nr. 194) 593
- Nr. 309 Urkunde der Bezirksregierung Köln über die staatliche Anerkennung der Bildung der kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth in Swisttal unter Auflösung der kath. Kirchengemeinde St. Antonius in Swisttal-Straßfeld, St. Georg in Swisttal-Miel, St. Katharina in Swisttal-Buschhoven, St. Kunibert in Swisttal-Heimerzheim, St. Martinus in Swisttal-Ollheim, St. Nikolaus in Swisttal-Morenhoven, St. Petrus und Paulus in Swisttal-Ludendorf und St. Petrus und Paulus in Swisttal-Odendorf (vgl. Amtsblatt des Erzbistums Köln 2026, Nr. 232 bis Nr. 240) 594

Dokumente seiner Heiligkeit Papst Leo XIV

Nr. 273 Botschaft des heiligen Vaters Leo XIV zum 100. Weltmissionssonntag am 18. Oktober 2026

Eins in Christus, vereint in der Mission

Liebe Brüder und Schwestern!

In diesem Jahr 2026 wird der von Papst Pius XI. eingeführte und in der Kirche sehr geschätzte Weltmissionssonntag zum 100. Mal begangen. Ich habe dafür das Thema „Eins in Christus, vereint in der Mission“ gewählt. Nach dem Heiligen Jahr möchte ich die ganze Kirche ermutigen, mit Freude und Eifer im Heiligen Geist den missionarischen Weg fortzusetzen. Dazu braucht es in Christus geeinte Herzen, versöhnte Gemeinschaften und von allen die Bereitschaft zur großherzigen und vertrauensvollen Zusammenarbeit.

Beim Nachdenken über unser Eins-Sein in Christus und unser Vereint-Sein-in-der-Mission wollen wir uns von der göttlichen Gnade leiten und inspirieren lassen, um „das Feuer der missionarischen Berufung in uns zu erneuern“ und gemeinsam im Engagement für die Evangelisierung voranzukommen, in „einem neuen missionarischen Zeitalter“ in der Geschichte der Kirche (Predigt bei der heiligen Messe zur Heiligjahrfeier der Missionare und der Migranten, 5. Oktober 2025).

1. Eins in Christus. Missionarische Jünger, vereint in ihm und mit den Brüdern und Schwestern

Im Zentrum der Mission steht das Geheimnis der Vereinigung mit Christus. Vor seinem Leiden betete Jesus zum Vater: „Alle sollen eins sein: Wie du, Vater, in mir bist und ich in dir bin, sollen auch sie in uns sein“ (Joh 17,21). In diesen Worten wird der tiefste Wunsch Jesu, unseres Herrn, und zugleich die Identität der Kirche sichtbar, die die Gemeinschaft seiner Jünger ist, die aus der Dreifaltigkeit hervorgeht und aus und in der Dreifaltigkeit lebt, im Dienste der Geschwisterlichkeit aller Menschen und der Harmonie mit allen Geschöpfen.

Das Christsein ist nicht in erster Linie eine Reihe von Praktiken oder Ideen: Es ist ein Leben in der Einheit mit Christus, in der wir an der Relation des Sohnes mit dem Vater im Heiligen Geist teilhaben. Es bedeutet, in Christus zu bleiben wie die Reben am Weinstock (vgl. Joh 15,4), eingetaucht in das Leben der Dreifaltigkeit. Aus dieser Einheit entspringt die Gemeinschaft unter den Gläubigen und jede missionarische Fruchtbarkeit. Ja, „die communio [ist] zugleich Quelle und Frucht der Sendung“, wie der heilige Johannes Paul II. lehrte (Apostolisches Schreiben *Christifideles laici*, 32).

Deshalb besteht die erste missionarische Verantwortung der Kirche darin, die geistliche und geschwisterliche Einheit ihrer Glieder zu erneuern und lebendig zu erhalten. In vielen Situationen erleben wir Konflikte, Polarisierungen, Missver-

ständnisse und gegenseitiges Misstrauen. Wenn dies auch in unseren Gemeinschaften geschieht, schwächt es ihr Zeugnis. Der Evangelisierungsauftrag, den Christus den Jüngern anvertraut hat, erfordert vor allem versöhnte Herzen, die nach Gemeinschaft streben. In diesem Sinne wird es von Bedeutung sein, die ökumenischen Beziehungen zu allen christlichen Kirchen zu intensivieren und dabei auch die Chancen zu nutzen, die sich aus der gemeinsamen Feier des 1700. Jahrestages des Konzils von Nizäa ergeben haben.

Schließlich – aber nicht weniger wichtig – ruft uns das „Einssein in Christus“ dazu auf, unseren Blick stets auf den Herrn zu richten, damit er wirklich im Zentrum unseres persönlichen und gemeinschaftlichen Lebens, jedes Wortes, jeder Handlung und jeder zwischenmenschlichen Beziehung steht, sodass wir voller Staunen sagen können: „Nicht mehr ich lebe, sondern Christus lebt in mir“ (Gal 2,20). Dies wird möglich im beständigen Hören auf sein Wort und durch die Gnade der Sakramente, um lebendige Bausteine der Kirche zu sein, die heute aufgerufen ist, die Grundanliegen des Zweiten Vatikanischen Konzils und des nachfolgenden päpstlichen Lehramtes, insbesondere das von Papst Franziskus, aufzugreifen. Wie der heilige Paulus sagt: „Wir verkünden nämlich nicht uns selbst, sondern Jesus Christus als den Herrn“ (2 Kor 4,5). Ich wiederhole daher die Worte des heiligen Paul VI.: „Es gibt keine wirkliche Evangelisierung, wenn nicht der Name, die Lehre, das Leben, die Verheißungen, das Reich, das Geheimnis von Jesus von Nazaret, des Sohnes Gottes, verkündet werden“ (Apostolisches Schreiben Evangelii nuntiandi, 22). Dieser Prozess echter Evangelisierung beginnt im Herzen jedes Christen und erstreckt sich dann auf die ganze Menschheit.

Je mehr wir also in Christus vereint sind, desto mehr können wir gemeinsam die Sendung erfüllen, die er uns anvertraut.

2. Vereint in der Mission. Damit die Welt an Christus, den Herrn, glaubt

Die Einheit der Jünger ist kein Selbstzweck: Sie ist auf die Sendung ausgerichtet. Jesus sagt dies ganz klar: „Damit die Welt glaubt, dass du mich gesandt hast.“ (Joh 17,21). Erst im Zeugnis einer versöhnten, geschwisterlichen und solidarischen Gemeinschaft entfaltet die Verkündigung des Evangeliums ihre volle kommunikative Kraft.

In dieser Hinsicht verdient das Motto des seligen Paolo Manna Beachtung: „Die ganze Kirche für die Bekehrung der ganzen Welt“. Es bringt das Ideal auf den Punkt, das 1916 zur Gründung der Päpstlichen Missionsvereinigung führte. Ihr gilt anlässlich ihres 110-jährigen Bestehens meine Anerkennung und mein Segen für ihr Engagement, den missionarischen Geist von Priestern, Ordensleuten und Laien zu beleben und zu formen und die Vereinigung aller an der Evangelisierung beteiligten Kräfte zu fördern. Kein Getaufte ist nämlich von der Mission ausgeschlossen oder ihr gegenüber gleichgültig; alle, also jeder entsprechend seiner Berufung und seiner Lebenssituation, nehmen an dem großen Werk teil, das Christus seiner Kirche anvertraut. Papst Franziskus hat mehrfach daran erinnert, dass die Verkündigung des Evangeliums immer ein gemeinsames, gemeinschaftliches, synodales Handeln ist.

Deshalb bedeutet Einheit in der Sendung, die Spiritualität der Gemeinschaft und der missionarischen Zusammenarbeit zu bewahren und zu pflegen. Indem wir jeden Tag in dieser Haltung wachsen, lernen wir mit Gottes Gnade, unsere Brüder und Schwestern immer mehr mit den Augen des Glaubens zu sehen, mit Freude das Gute zu erkennen, das der Heilige Geist in jedem wirkt, die Verschiedenheit als Reichtum anzunehmen, die Lasten der anderen zu tragen und immer die Einheit zu suchen, die von oben kommt. Denn wir alle haben gemeinsam eine einzige Sendung von „einem Herrn, einem Glauben, einer Taufe, einem Gott und Vater aller, der über allem und durch alles und in allem ist“ (vgl. Eph 4,1-6). Diese Spiritualität ist die alltägliche Form der missionarischen Nachfolge. Sie hilft uns, eine universale Sicht des Evangelisationsauftrages der Kirche wiederzugewinnen und die Zersplitterung der Bemühungen und die spaltenden Gruppenbildungen wie die „des Paulus“, „des Apollos“ unter den Anhängern des einen Herrn zu überwinden (vgl. 1 Kor 1,10-12).

Die missionarische Einheit ist natürlich nicht als Uniformität zu verstehen, sondern als Zusammenwirken verschiedener Charismen für dasselbe Ziel: die Liebe Christi sichtbar zu machen und alle zur Begegnung mit ihm einzuladen. Die Evangelisierung verwirklicht sich, wenn die lokalen Gemeinschaften miteinander zusammenarbeiten und wenn kulturelle, spirituelle und liturgische Unterschiede sich voll und ganz und harmonisch in demselben Glauben ausdrücken. Ich ermutige daher die kirchlichen Institutionen und Einrichtungen, das Gefühl der missionarischen Gemeinschaft der Kirche zu stärken und mit Kreativität konkrete Wege der Zusammenarbeit untereinander für und in der Mission zu entwickeln.

In diesem Zusammenhang danke ich den Päpstlichen Missionswerken für ihren Dienst an der missionarischen Zusammenarbeit, den ich bereits während meines Wirkens in Peru anerkennend erfahren habe. Diese Werke – das Missionswerk der Glaubensverbreitung, das Kindermissionswerk, das Missionswerk des Heiligen Apostels Petrus und die Missionsvereinigung – nähren und formen weiterhin das missionarische Bewusstsein der Gläubigen, von Klein und Groß, und fördern ein Netzwerk des Gebets und der Nächstenliebe, das die Gemeinschaften der ganzen Welt verbindet. Es ist bezeichnend, dass die Gründerin des Missionswerkes der Glaubensverbreitung, die selige Pauline Marie Jaricot, vor zweihundert Jahren

den Lebendigen Rosenkranz ins Leben gerufen hat, der auch heute noch viele Gläubige in Gebetsgruppen aus der Ferne zusammenbringt, um für alle spirituellen und missionarischen Anliegen zu beten. Es sei auch daran erinnert, dass Pius XI. auf Vorschlag des Missionswerkes der Glaubensverbreitung 1926 den Weltmissionssonntag ins Leben rief, dessen jährliche Kollekte im Namen des Papstes für die verschiedenen Bedürfnisse der kirchlichen Mission verteilt wird. Die vier Werke spielen also insgesamt und jedes für sich in seiner Besonderheit nach wie vor eine wertvolle Rolle für die gesamte Kirche. Sie sind ein lebendiges Zeichen der Einheit und der kirchlichen Missionsgemeinschaft. Ich lade alle ein, mit ihnen dankbar zusammenzuarbeiten.

3. Mission der Liebe. Die treue Liebe Gottes verkünden, leben und weitergeben

Einheit ist die Voraussetzung für die Mission, die Liebe ist ihr Inhalt. Die Frohe Botschaft, die wir der Welt verkünden sollen, ist kein abstraktes Ideal: Es ist das Evangelium der treuen Liebe Gottes, die im Antlitz und im Leben Jesu Christi Gestalt angenommen hat.

Die Mission der Jünger und der ganzen Kirche ist die Fortsetzung der Sendung Christi im Heiligen Geist: eine Sendung, die aus der Liebe entsteht, in der Liebe gelebt wird und zur Liebe führt. So schließt der Herr selbst sein großes Gebet zum Vater vor seinem Leiden, nachdem er um die Einheit der Jünger gebetet hat, mit den Worten ab: „damit die Liebe, mit der du mich geliebt hast, in ihnen ist und ich in ihnen bin“ (Joh 17,26). Die Apostel verkünden also das Evangelium, gedrängt von der Liebe Christi und für Christus (vgl. 2 Kor 5,14). Ebenso haben im Laufe der Jahrhunderte Scharen von Christen, Märtyrern, Bekenner und Missionaren ihr Leben gegeben, um diese göttliche Liebe der Welt bekannt zu machen. So setzt sich die Evangelisierungsmission der Kirche unter der Führung des Heiligen Geistes, des Geistes der Liebe, bis zum Ende der Zeiten fort.

Deshalb möchte ich ganz besonders den Missionaren und Missionarinnen von heute danken: Menschen, die wie der heilige Franz Xaver ihre Heimat, ihre Familie und jede Sicherheit verlassen haben, um das Evangelium zu verkünden und Christus und seine Liebe an Orte zu bringen, die oft schwierig, arm, von Konflikten geprägt oder kulturell fremd sind. Sie verschenken sich weiterhin mit Freude trotz Widrigkeiten und menschlichen Grenzen, weil sie wissen, dass Christus selbst mit seinem Evangelium der größte Reichtum ist, den es zu teilen gilt. Mit ihrer Beharrlichkeit zeigen sie, dass die Liebe Gottes stärker ist als jede Barriere. Die Welt braucht noch immer diese mutigen Zeugen Christi und die kirchlichen Gemeinschaften brauchen noch immer neue missionarische Berufungen, die uns stets am Herzen liegen müssen und für die wir unablässig zum Vater beten müssen. Möge er uns die Gabe junger Menschen und Erwachsener schenken, die bereit sind, alles zu verlassen, um Christus auf dem Weg der Evangelisierung bis an die Enden der Erde zu folgen!

In Bewunderung für die Missionare und Missionarinnen richte ich einen besonderen Appell an die gesamte Kirche: Verbinden wir uns alle mit ihnen im Evangelisationsauftrag durch das Zeugnis unseres Lebens in Christus, durch das Gebet und durch unseren Beitrag für die Missionen. Wir wissen, dass oft „die Liebe nicht geliebt wird“, wie der heilige Franz von Assisi sagte, auf den wir 800 Jahre nach seinem Heimgang besonderes schauen. Lassen wir uns von seinem Wunsch anstecken, in der Liebe des Herrn zu leben und sie an die Nahe- und Fernstehenden weiterzugeben. Er sagte: „Die Liebe dessen, der uns sehr geliebt hat, müssen wir sehr lieben“ (Hl. Bonaventura von Bagnoregio, *Leggenda maior*, Kap. IX, 1; *Franziskus-Quellen*, 741). Lassen wir uns auch vom Eifer der heiligen Theresia vom Kinde Jesu anspornen. Sie hatte sich vorgenommen, ihre Sendung auch nach dem Tod fortzusetzen, und erklärte: „Ich werde nämlich im Himmel denselben Wunsch haben wie auf der Erde: Jesus zu lieben und zu bewirken, dass er geliebt wird.“ (Brief an Abbé Bellière, 24. Februar 1897).

Angeregt durch diese Zeugnisse wollen wir uns alle, jeder entsprechend seiner Berufung und den empfangenen Gaben, für den großen Auftrag der Evangelisierung einsetzen, die immer ein Werk der Liebe ist. Eure Gebete und eure konkrete Unterstützung, insbesondere anlässlich des Weltmissionssonntags, werden eine große Hilfe sein, um das Evangelium der Liebe Gottes allen Menschen zu bringen, gerade den Ärmsten und Bedürftigsten. Jede Gabe, auch die kleinste, wird zu einer bedeutenden Tat missionarischer Gemeinschaft. Deshalb erneuere ich meinen herzlichen Dank „für alles, was ihr tun werdet, um mir zu helfen, den Missionaren in allen Teilen der Welt zu helfen“ (Videobotschaft zum Weltmissionssonntag 2025). Und um die geistliche Gemeinschaft zu fördern, gebe ich euch, verbunden mit meinem Segen, dieses einfache Gebet mit auf den Weg:

Gütiger Vater, schenke uns, dass wir eins sind in Christus, verwurzelt in seiner Liebe, die uns eint und erneuert. Lass alle Glieder der Kirche vereint sein in der Sendung, fügsam gegenüber dem Heiligen Geist, mutig im Zeugnis des Evangeliums, indem sie jeden Tag deine treue Liebe zu jedem Geschöpf verkünden und verkörnern.

Segne die Missionare und Missionarinnen, stütze sie in ihren Mühen, bewahre sie in der Hoffnung!

Maria, Königin der Missionen, begleite unser Evangelisierungswerk in allen Teilen der Welt: Mache uns zu Werkzeugen des Friedens und lass die ganze Welt in Christus das rettende Licht erkennen. Amen.

Aus dem Vatikan, 25. Januar 2026, 3. Sonntag im Jahreskreis, Fest der Bekehrung des heiligen Apostels Paulus.

Leo PP. XIV

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 274 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2026

Liebe Schwestern und Brüder,

„Sei mutig und stark“ – dieses Wort aus dem Buch Josua (1,6) steht über dem Sonntag der Weltmission 2026. Es lenkt unseren Blick nach Madagaskar, wo viele Menschen jeden Tag mutig und stark um das Nötigste ringen müssen: um Nahrung, um medizinische Hilfe, um Bildung für die Kinder.

Die Kirche in Madagaskar unterstützt sie dabei. Besonders in den ländlichen Gebieten ist sie oft die einzige Institution, die soziale und medizinische Dienste oder Bildungsmöglichkeiten anbietet. Sie ermutigt die Menschen auch, selbst für eine bessere Zukunft ihres Landes zu kämpfen. Zugleich stärkt sie die Christen in ihrem Glauben.

Seit 100 Jahren erinnert uns der Sonntag der Weltmission daran, dass wir Christinnen und Christen weltweit zusammengehören. Das Hilfswerk Missio ist dieser globalen Solidarität verpflichtet. Bitte unterstützen Sie die wichtige Arbeit von Missio und seinen Projektpartnern. Helfen Sie mit, dass sich die Kirche in Madagaskar und in anderen Ländern dieser Welt für die Armen und Benachteiligten engagieren kann.

Kollektenankündigung am Sonntag der Weltmission 2026, dem 25. Oktober 2026

Die heutige Kollekte ist für die Arbeit von Missio bestimmt. Das Hilfswerk unterstützt die Kirche in Afrika, Asien und Ozeanien. Es geht dabei um pastorale und soziale Projekte, die insbesondere den Armen zugute kommen. Bitte beteiligen Sie sich an dieser weltweiten Solidaritätsaktion mit einer großzügigen Spende. Haben Sie herzlichen Dank!

Für das Erzbistum Köln

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Es wird empfohlen, den Aufruf am 18. Oktober 2026 in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) zu verlesen. In jedem Fall ist dafür Sorge zu tragen, dass er den Gemeinden in geeigneter Weise bekannt gemacht wird (Pfarrbrief, Homepage, Aushang usw.). Die Verlesung der Kollektenankündigung am Tag der Kollekte selbst (z. B. nach den Fürbitten) ist obligatorisch. Die Kollekte am Weltmissionssonntag, dem 25. Oktober 2026 (und am Vorabend), ist ausschließlich für die Päpstlichen Missio-Werke in Aachen und München bestimmt.

Nr. 275 Bekanntmachung des Allgemeinen Dekrets zu cc. 1336 § 2, n. 2 u. § 4, n. 5 CIC (Geldstrafen als Sühnestrafen)

Das Allgemeine Dekret zu cc. 1336 § 2, n. 2 u. § 4, n. 5 CIC wurde in der Herbstvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 25.-28. September 2023 beschlossen (vgl. Prot. Nr. 4) und in einer redaktionell überarbeiteten Fassung durch den Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 26. Januar 2026 bestätigt (vgl. Prot. Nr. 4). Das Allgemeine Dekret wurde durch das Dekret des Dikasteriums für die Bischöfe am 30. Juli 2026 rekognosziert (Prot. N° 794/2005).

Das Allgemeine Dekret zu cc. 1336 § 2, n. 2 u. § 4, n. 5 CIC tritt zum 1. Oktober 2026 in Kraft.

Allgemeines Dekret der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1336 § 2, n. 2 u. § 4, n. 5 CIC

Kommt der kirchliche Richter oder der Ordinarius in einem Urteil oder Dekret zu der moralischen Gewissheit, dass eine Straftat begangen wurde (cc. 1342 § 2, 1608 CIC), für die eine Geldstrafe bzw. eine Geldsumme nach c. 1336 § 2, n. 2 CIC oder der Entzug der gesamten kirchlichen Vergütung oder eines Teiles davon nach c. 1336 § 4, n. 5 angedroht ist, bemisst er die Höhe der zu verhängenden Strafe nach der Schwere der Straftat und des Verschuldens, nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters sowie nachfolgenden Kriterien:

1. Einem zu bestrafenden Kleriker kann ein Geldbetrag auferlegt werden. Dieser kann auch in Raten gezahlt oder als monatlicher Betrag von der Besoldung, vom Ruhegehalt oder der Aufwandsentschädigung des Täters einbehalten werden.
2. a) Einem zu bestrafenden Kleriker kann Besoldung oder Ruhegehalt in einem administrativen Strafverfahren bis zu einem Zeitraum von 5 Jahren bis zur Höhe des doppelten Regelsatzes der staatlicherseits festgesetzten Grundsicherung für Arbeitssuchende bzw. Grundsicherung im Alter gekürzt werden. In einem administrativen Strafverfahren mit vorausgehendem Mandat des Apostolischen Stuhles oder in einem gerichtlichen Strafprozess kann diese Kürzung auch auf Dauer erfolgen.
b) In schweren Fällen kann Besoldung oder Ruhegehalt in einem administrativen Strafverfahren bis zu einem Zeitraum von 5 Jahren auf den einfachen Regelsatz der staatlicherseits festgesetzten Grundsicherung für Arbeitssuchende bzw. Grundsicherung im Alter gekürzt werden. In einem administrativen Strafverfahren mit vorausgehendem Mandat des Apostolischen Stuhles oder in einem gerichtlichen Strafprozess kann diese Kürzung auch auf Dauer erfolgen.
c) Von der Bestrafung unberührt bleiben zu zahlende Sozialversicherungsbeiträge des Dienstgebers (und Dienstnehmers) sowie der ggf. bestehende Anspruch auf eine Dienstwohnung oder Wohnungszulage.
3. Bei einem zu bestrafenden Laien sind neben dem kodikarischen Strafrecht insbesondere die Vorschriften des weltlichen Rechts sowie ggf. des kirchlichen Dienst- bzw. Arbeitsrechts zu beachten.
4. Einem zu bestrafenden Angehörigen eines Instituts des geweihten Lebens oder einer Gesellschaft des apostolischen Lebens kann nach Anhörung des Höheren Oberen ein zu zahlender Geldbetrag auferlegt werden, wenn andere in c. 1336 CIC benannte Strafen als nicht wirksam erachtet werden. Dabei sind etwaige dienstrechtliche Vereinbarungen mit dem Institut bzw. der Gesellschaft zu berücksichtigen.
5. Hat der Täter nachweislich die Pflicht, für nahe Angehörige zu sorgen, ist darauf zu achten, dass diese keine Not leiden.
6. Den Zweck, dem die Geldstrafe bzw. Geldsumme zugutekommt, legt der Richter bzw. der Ordinarius im Blick auf die kirchliche Sendung (c. 1254 § 2 CIC) fest, wobei er auch die Finanzierung von Präventionsmaßnahmen in Betracht ziehen kann.
7. Von diesem Allgemeinen Dekret bleiben unberührt:
 - disziplinarrechtliche Maßnahmen
 - die Verpflichtung des Täters, Schaden wiedergutzumachen.

Münster, den 3. September 2026

+ Dr. Heiner Wilmer
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Dokumente der Diözesanbischöfe NRW

Nr. 276 Satzung des Katholischen Datenschutzzentrums vom 20. August 2015 in der Fassung der Beschlussfassung des Verwaltungsrates vom 29. Juli/03. August 2026

Präambel

¹Aufgabe des Datenschutzes ist es, die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten bei der Verarbeitung dieser Daten zu schützen. ²Das verfassungsrechtlich garantierte Recht der Kirche, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten, umfasst auch das Recht zur autonomen Regelung des Datenschutzes im kirchlichen Bereich. ³Dieses Recht ist auch europarechtlich geachtet und festgeschrieben in Artikel 91 und Erwägungsgrund 165 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Warenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/45/EG (Datenschutz-Grundverordnung) – EU-DSGVO, Art. 17 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). ⁴Dementsprechend haben die Diözesanbischöfe von Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn für ihren Zuständigkeitsbereich in Einklang mit den Bestimmungen der EU-DSGVO umfassende datenschutzrechtliche Regelungen getroffen und sich darauf verständigt, die Datenschutzaufsicht in einer überdiözesanen Datenschutzstelle (Katholisches Datenschutzzentrum) zu organisieren.

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz, Grundordnung, Datenschutzrecht

(1) Das Katholische Datenschutzzentrum ist eine rechtlich selbständige kirchliche Einrichtung in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR) gemäß Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 WRV.

(2) Es führt den Namen „Katholisches Datenschutzzentrum“ (KDSZ) und ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Kath. Datenschutzzentrum KdöR“.

(3) Sitz des Katholischen Datenschutzzentrums ist Dortmund.

(4) ¹Für das katholische Datenschutzzentrum gilt das kirchliche Recht, insbesondere

- a) die Grundordnung des kirchlichen Dienstes;
- b) das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) und die zu seiner Durchführung ergangenen Regelungen;
- c) die diözesanen Bestimmungen zur Prävention von sexualisierter Gewalt;
- d) die diözesane Ordnung über den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst,

in ihren jeweils gültigen, vom Diözesanbischof der für den Sitz des Datenschutzzentrums zuständigen (Erz-) Diözese in Kraft gesetzten Fassungen. ²Satz 1 bezieht sich auch auf etwaige Nachfolgeregelungen.

§ 2

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Körperschaft sind im Zeitpunkt ihrer Errichtung

- die Diözese Aachen (KdöR),
- die Diözese Essen (KdöR),
- die Erzdiözese Köln (KdöR),
- die Diözese Münster (KdöR) und
- die Erzdiözese Paderborn (KdöR).

(2) Weitere (Erz-)Diözesen können der Körperschaft unter den in dieser Satzung festgelegten Voraussetzungen als Mitglieder beitreten.

(3) Mitglieder können unter den in dieser Satzung festgelegten Voraussetzungen aus der Körperschaft ausscheiden.

§ 3

Zweckbestimmung

(1) ¹Der Zweck des Katholischen Datenschutzzentrums ist die Wahrnehmung der kirchlichen Datenschutzaufsicht auf der Grundlage der für die Mitgliedsdiözesen geltenden kirchlichen Datenschutzregelungen, insbesondere des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (KDG), in der für die Mitgliedsdiözesen jeweils geltenden Fassung. ²Mit der Wahrnehmung der kirchlichen Datenschutzaufsicht wird insbesondere sichergestellt, dass bei den Verantwortlichen im Sinne des KDG ausreichende Maßnahmen zum Datenschutz getroffen sind.

(2) ¹Die Datenschutzaufsicht erstreckt sich auf die Bereiche der Mitgliedsdiözesen, im Bereich der Diözese Münster beschränkt auf deren nordrhein-westfälischen Teil. ²Sie kann beim Beitritt weiterer Mitgliedsdiözesen gemäß § 2 Abs. 2 oder einer Entscheidung gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe h) entsprechend erweitert werden.

(3) Das Katholische Datenschutzzentrum ist

- a. Rechtsträger der überdiözesanen Datenschutzstelle der Mitgliedsdiözesen sowie
- b. Anstellungsträger sowohl des oder der von den Diözesanbischöfen der Mitgliedsdiözesen nach den Vorgaben des KDG bestellten Diözesandatenschutzbeauftragten als auch der von diesem oder dieser ausgewählten Mitarbeitenden der überdiözesanen Datenschutzstelle.

§ 4

Organe

Organe des Katholischen Datenschutzzentrums sind

- der oder die Diözesandatenschutzbeauftragte und
- der Verwaltungsrat.

§ 5

**Diözesandatenschutzbeauftragter oder Diözesandatenschutzbeauftragte,
Rechtsstellung, Aufgaben, Geschäftsstelle**

(1) ¹Gesetzlicher Vertreter des Katholischen Datenschutzzentrums ist der oder die von den Diözesanbischöfen der Mitgliedsdiözesen gemäß den Vorgaben des KDG bestellte Diözesandatenschutzbeauftragte. ²Er oder sie ist für die angeschlossenen Mitgliedsdiözesen und ggf. weiteren kirchlichen Rechtsträger, die dem Datenschutzzentrum nicht als Mitglied angehören, der oder die Diözesandatenschutzbeauftragte gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen des KDG. ³Der oder die Diözesandatenschutzbeauftragte vertritt das Katholische Datenschutzzentrum gerichtlich und außergerichtlich und führt dessen Geschäfte. ⁴Vertreter oder Vertreterin ist der jeweilige Stellvertreter oder die jeweilige Stellvertreterin des oder der Diözesandatenschutzbeauftragten. ⁵Diözesandatenschutzbeauftragter oder Diözesandatenschutzbeauftragte und Stellvertreter oder Stellvertreterin sind jeweils einzeln zur Vertretung berechtigt. ⁶Entsprechende Erklärungen sind unter Beidrückung des Siegels des Katholischen Datenschutzzentrums abzugeben. ⁷Gegenüber dem oder der Diözesandatenschutzbeauftragten vertritt der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrates bzw. der oder die stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates das Datenschutzzentrum; dies gilt auch gegenüber einer übergangsweisen Leitung nach § 43 Abs. 6 KDG. ⁸Satz 7 findet bei der dienstvertraglichen Regelung einer Neubestellung zum oder zur Diözesandatenschutzbeauftragten bzw. übergangsweisen Leitung entsprechende Anwendung.

(2) Die Rechtsstellung, der Rahmen für die Dauer der Bestellung und die Aufgaben des oder der Diözesandatenschutzbeauftragten ergeben sich aus dem Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) in der für den Sitz des Katholischen Datenschutzzentrums jeweils geltenden Fassung.

(3) ¹Zur Erledigung seiner oder ihrer Aufgaben steht dem oder der Diözesandatenschutzbeauftragten eine Geschäftsstelle (Datenschutzstelle) mit der erforderlichen Personal- und Sachausstattung zur Seite. ²Der Umfang der Ausstattung ist nach Maßgabe des KDG festzulegen und im Haushalts- oder Wirtschaftsplan der Datenschutzstelle zu veröffentlichen.

§ 6

Zusammensetzung des Verwaltungsrates, Vertretung

(1) ¹Die Diözesanbischöfe von Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn bilden den Verwaltungsrat des Katholischen Datenschutzzentrums. ²Im Falle der Behinderung oder Sedisvakanz (cc. 412 ff., 416 ff. CIC) werden die den Diözesanbischöfen nach dieser Satzung zukommenden Aufgaben von derjenigen Person wahrgenommen, der gemäß den kirchenrechtlichen Bestimmungen die Leitung der jeweiligen (Erz-) Diözese obliegt.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates können für den Einzelfall oder dauerhaft eine von ihnen bevollmächtigte Person als Vertretung in den Verwaltungsrat entsenden.

(3) Wird das Katholische Datenschutzzentrum um weitere Mitgliedsdiözesen erweitert oder scheiden Mitgliedsdiözesen aus, ändert sich die Zusammensetzung des Verwaltungsrates entsprechend.

(4) ¹Der Verwaltungsrat wählt für eine Amtszeit von jeweils fünf Jahren aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, im dauerhaften Vertretungsfall nach Abs. 2 einen oder ggf. eine Vorsitzende und einen oder ggf. eine stellvertretende Vorsitzende. ²Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag des oder ggf. der Vorsitzenden eine Person mit der Geschäftsführung des Verwaltungsrates beauftragen, der insbesondere die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen (einschl. Anfertigung der Niederschrift) übertragen werden kann; diese Person muss nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein.

(6) Soweit der Verwaltungsrat nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt, nimmt der oder die Diözesandatenschutzbeauftragte, im Verhinderungsfall seine oder ihre Vertretung, an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil.

§ 7

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) ¹Unter Wahrung der den Diözesanbischöfen kirchenrechtlich vorbehaltenen Zuständigkeiten und unter Wahrung der im KDG festgelegten organisatorischen und sachlichen Unabhängigkeit des oder der Diözesandatenschutzbeauftragten kommen dem Verwaltungsrat insbesondere die nachfolgend genannten Aufgaben zu:

- a) Entscheidung über die dem oder der Diözesandatenschutzbeauftragten zukommende Personal- und Sachausstattung nach Maßgabe der durch die Mitgliedsdiözesen zur Verfügung gestellten Mittel; die Festsetzung erfolgt durch Umlagebeschluss;
- b) Entgegennahme des gemäß den Vorgaben des KDG regelmäßig zu erstattenden Tätigkeitsberichtes des oder der Diözesandatenschutzbeauftragten;
- c) Erlass einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat;
- d) Entscheidungsvorschlag an den jeweiligen Diözesanbischof zur Bestellung des oder der Diözesandatenschutzbeauftragten;
- e) Entscheidungsvorschlag an den jeweiligen Diözesanbischof zum Widerruf der Bestellung zum oder zur Diözesandatenschutzbeauftragten;
- f) Entgegennahme der Information über die Einstellung neuer Mitarbeitenden der Datenschutzstelle;
- g) Entscheidung über den Beitritt weiterer Mitgliedsdiözesen;
- h) Entscheidung über die Übernahme der Datenschutzaufsicht über sonstige, nicht über die Mitgliedschaft der (Erz-) Diözesen erfasste kirchliche Rechtsträger;
- i) Entscheidung über Satzungsänderungen des Katholischen Datenschutzzentrums;
- j) Entscheidung über die Auflösung des Katholischen Datenschutzzentrums.

²Beschlüsse zu Buchstaben d) und e) sowie g) bis j) müssen mit den Stimmen aller Verwaltungsratsmitglieder einstimmig erfolgen.

(2) ¹Der oder ggf. die Vorsitzende des Verwaltungsrates übt die Dienstaufsicht nach § 42 Abs. 3 S. 3 KDG aus. ²Diese ist gemäß den Vorgaben des KDG so zu regeln, dass dadurch die Unabhängigkeit des oder der Diözesandatenschutzbeauftragten nicht beeinträchtigt wird. ³Entsprechendes gilt für den Stellvertreter oder die Stellvertreterin in Ausübung der Vertretung.

§ 8

Arbeitsweise des Verwaltungsrates

(1) ¹Die Sitzungen des Verwaltungsrates können in Präsenz oder virtuell durchgeführt werden; über das Format befindet der Vorsitzende. ²Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der oder ggf. die Vorsitzende oder der oder ggf. die stellvertretende Vorsitzende, teilnehmen.

(2) ¹Sitzungen des Verwaltungsrates finden mindestens einmal jährlich, darüber hinaus nach Bedarf, statt. ²Zu diesen Sitzungen ist textlich (Brief, Telefax, E-Mail) mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Beratungspunkte einzuladen. ³Der Verwaltungsrat ist von dem oder ggf. der Vorsitzenden einzuberufen, wenn es mindestens zwei Mitglieder unter Angabe der Beratungspunkte schriftlich verlangen.

(3) ¹Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, entscheidet der Verwaltungsrat mit der Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden Mitglieder. ²Der Verwaltungsrat kann Beschlüsse im Einzelfall auch textlich im Umlauf- oder Sternverfahren fassen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder bzw. Vertreter dieser Form der Beschlussfassung zustimmen.

(4) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen.

(5) Weitere Einzelheiten zur Arbeitsweise des Verwaltungsrates können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 9

Beitritt weiterer Mitgliedsdiözesen

¹Weitere (Erz-) Diözesen (Körperschaften des öffentlichen Rechts) können der Körperschaft als Mitglieder beitreten, wenn der Verwaltungsrat dem Beitrittsgesuch mit den Stimmen aller seiner Mitglieder zustimmt. ²Die näheren Einzelheiten sind in einer Beitrittsvereinbarung zu regeln.

§ 10

Austritt von Mitgliedsdiözesen

¹Mitgliedsdiözesen können mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende ihren Austritt aus der Körperschaft erklären.

²Die näheren Einzelheiten sind in einer Austrittsvereinbarung mit den verbleibenden Mitgliedsdiözesen zu regeln.

§ 11

Auflösung der Körperschaft

¹Über eine Auflösung der Körperschaft entscheidet der Verwaltungsrat nach Anhörung des oder der Diözesandatenschutzbeauftragten. ²Die Auflösung kann nur mit den Stimmen aller Mitglieder des Verwaltungsrates beschlossen werden.

§ 12

Vermögensanfall

Bei Auflösung der Körperschaft fällt das vorhandene Vermögen zu gleichen Teilen an die Mitglieder der Körperschaft, die es ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO in ihrer jeweils geltenden Fassung zu verwenden haben.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Unterzeichnung der Errichtungsurkunde durch die Diözesanbischöfe von Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn in Kraft.

Köln, den 11. August 2026

Erzbischof von Köln

Paderborn, den 04. August 2026

+ Dr. Udo Markus Bentz
Erzbischof von Paderborn

Aachen, den 10. August 2026

+ Dr. Helmut Dieser
Bischof von Aachen

Essen, den 24. August 2026

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Münster, den 13. August 2026

+ Dr. Heiner Wilmer
Bischof von Münster

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 277 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat auf ihrer Sitzung am 19. März 2026 folgenden Beschluss gefasst:

Korrekturbeschluss AVR 2027

I. Änderung der Überschrift und des Inhaltsverzeichnisses

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
„Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR)“
2. Im Inhaltsverzeichnis wird „Anhang Besondere Regelungen für Praktikanten (Praktikanten)“ in „Anhang Praktikanten“ geändert.
3. Im Inhaltsverzeichnis wird „Anhang Ärztlicher Dienst (ÄD)“ in „Anhang Ärztlicher Dienst“ geändert.

II. Änderungen in den AVR

1. Änderung in Abschnitt II Arbeitszeit
 - a.) In § 17 Abs. 6 wird das Wort „Vollzeitmitarbeitern“ durch das Wort „Vollzeitmitarbeiter“ ersetzt.
2. Änderung in Abschnitt III Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen
 - a.) In § 28 Abs. 4 Buchstabe a) wird „§ 25“ gestrichen. Die Abkürzung „Abs.“ wird durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - b.) In § 28 Abs. 4 Buchstabe b) werden „(§ 2 Abs. 4)“ und „§ 25“ gestrichen. Die Abkürzung „Abs.“ wird durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - c.) In § 28 Abs. 4 Buchstabe c) werden „(§ 2 Abs. 3)“, „(§ 2 Abs. 4)“ und „§ 25“ gestrichen. Die Abkürzung „Abs.“ wird durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - d.) In § 28 Abs. 4 Buchstabe d) werden „(§ 2 Abs. 3)“ und „§ 25“ gestrichen. Die Abkürzung „Abs.“ wird durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - e.) In § 28 Abs. 4 Buchstabe e) wird in den Sätzen 1 und 2 jeweils „(§ 2 Abs. 5)“ gestrichen.
 - f.) In § 29 Abs. 4 Buchstabe b) wird das Wort „Reglung“ durch das Wort „Regelung“ ersetzt.
 - g.) In § 29 Abs. 6 wird „Satz 1“ durch „Absatz 5“ ersetzt. In der Anmerkung zu Absatz 6 wird im elften Spiegelstrich das Wort „vorbereiten“ durch das Wort „Vorbereiten“ ersetzt.
 - h.) In § 39 Abs. 3 werden die Wörter „(Anhang Auszubildende)“ gestrichen.
 - i.) In § 40 Abs. 3 werden die Wörter „(Anhang Auszubildende)“ gestrichen.
3. Änderungen in Abschnitt IV Urlaub und Arbeitsbefreiung
 - a.) In § 44 Abs. 1 werden die Wörter „(Anhang Auszubildende)“ gestrichen.
 - b.) In § 44 Abs. 6 wird die Satznummer 1 gestrichen.
 - c.) In § 45 Abs. 1 werden die Wörter „(Anhang Auszubildende)“ gestrichen.
 - d.) In § 49 Abs. 9 wird nach dem Wort „Dienstbezüge“ der Paragraphenverweis „(§ 27)“ eingefügt.
4. Änderung in Abschnitt V Befristung und Beendigung des Dienstverhältnisses
 - a.) In § 54 Abs. 4 Satz 6 wird die Abkürzung „i.S.d.“ durch die Wörter „im Sinne des“ ersetzt.
5. Änderungen Anhänge

Nach § 59 wird die Aufzählung der Anhänge wie folgt geändert:
„Anhang Besondere Regelungen für Praktikanten (Praktikanten)“ in „Anhang Praktikanten“ und „Anhang Ärztlicher Dienst (ÄD)“ in „Anhang Ärztlicher Dienst“

III. Änderungen im Anhang Entgeltordnung (EGO)

1. In Teil A Allgemeiner Teil, Abschnitt II, Ziffer 2, Entgeltgruppe 13, Fallgruppe 2 wird jeweils bei den Buchstaben a und b das Punktzeichen „.“ durch das Klammerzeichen „)“ ersetzt.
2. In Teil B Besonderer Teil, Abschnitt XI Ziffer 2c wird nach der Entgeltgruppe 15 die Anmerkung gestrichen.
3. In Teil B Besonderer Teil, Abschnitt XI wird in Ziffer 21 das Wort „besetz“ durch das Wort „besetzt“ ersetzt.
4. In Teil B Besonderer Teil, Abschnitt XXIV wird in Entgeltgruppe S10 Fallgruppe 8 nach der Nummerierung „c)“ die Nummerierung „b)“ durch „d)“ ersetzt.
5. In Teil B Besonderer Teil, Abschnitt XXIV wird der Satz 1 der Anmerkung 1b wie folgt neugefasst:
„b) 1Mitarbeiter in Ausbildungs- oder Berufsbildungsstätten, Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für Menschen mit Behinderung erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit in der beruflichen Anleitung/Ausbildung oder im begleitenden sozialen Dienst eine monatliche Zulage von 65,00 Euro.“

IV. Änderungen im Anhang Tabellen

Im Anhang Tabellen wird das Inhaltsverzeichnis wie folgt neu gefasst:

„Tabellen Regionalkommission BW, Bayern, Mitte, Nord, NRW

Tabellenentgelt für Mitarbeiter in den Entgeltgruppen (in Euro)

Tabellenentgelt für Mitarbeiter in den S-Gruppen (in Euro)

Tabellenentgelt für Mitarbeiter in P-Gruppen (in Euro)

Bereitschaftsdienstentgelt (§ 17 AVR)

Bereitschaftsdienstentgelt für Mitarbeiter in Krankenhäusern (§ 17a AVR)

Tabellenentgelt für Mitarbeiter in Vergütungsgruppen (in Euro)

Tabellen Regionalkommission Ost

Tabellenentgelt für Mitarbeiter in den Entgeltgruppen (in Euro)

Tabellenentgelt für Mitarbeiter in den S-Gruppen (in Euro)

Tabellenentgelt für Mitarbeiter in P-Gruppen (in Euro)

Bereitschaftsdienstentgelt (§ 17 AVR)

Bereitschaftsdienstentgelt für Mitarbeiter in Krankenhäusern (§ 17a AVR)

Tabellenentgelt für Mitarbeiter in Vergütungsgruppen (in Euro)“

V. Änderungen im Anhang Zusätzliche Altersversorgung

1. Änderungen in der Versorgungsordnung A
 - a.) In § 1a Abs. 7 Satz 1 wird die Abkürzung „i.S.d.“ durch die Worte „im Sinne des“ ersetzt.
 - b.) In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird die Abkürzung „i.S.d.“ durch die Worte „im Sinne des“ ersetzt.
2. Änderungen in der Versorgungsordnung B
 - a.) In § 8a Abs. 2 Satz 3 wird die Abkürzung „i.S.d.“ durch die Worte „im Sinne des“ ersetzt.
 - b.) In § 9 Abs. 6 Satz 1 wird die Abkürzung „i.S.d.“ durch die Worte „im Sinne des“ ersetzt.
3. Änderungen in der Versorgungsordnung C
 - a.) In § 8 Abs. 6 Satz 1 wird die Abkürzung „i.S.d.“ durch die Worte „im Sinne des“ ersetzt.
 - b.) In § 9 Abs. 7 Satz 2 wird die Abkürzung „i.S.d.“ durch die Worte „im Sinne des“ ersetzt.

VI. Änderungen im Anhang Beihilfe

1. Änderungen im Teil I. Ordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen
 - a.) In Absatz 2 werden das Kommazeichen und die Worte „, sofern Ziffer 4 nichts anderes bestimmt“ gestrichen.
 - b.) In Absatz 3 werden das Kommazeichen und die Worte „, sofern nicht Absatz 4 anzuwenden ist“ gestrichen.
2. Änderungen im Teil III. Geburtshilfe
 - a.) In Absatz 2 werden das Kommazeichen und die Worte „, sofern Absatz 4 nicht anderes bestimmt“ gestrichen.
 - b.) In Absatz 3 werden das Kommazeichen und die Worte „, sofern nicht Absatz 4 anzuwenden ist“ gestrichen.

VII. Änderungen im Teil I. des Anhangs Auszubildende (Azubis)

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „Diese“ mit einem „r“ ergänzt und das Wort „Anlage“ durch das Wort „Anhang“ ersetzt. In Satz 2 werden die Wörter „Anhang Auszubildende“ gestrichen.

VIII. Änderungen im Teil II. des Anhangs Auszubildende (Azubis)

1. Änderung im Abschnitt A

In § 3 Abs. 5 wird nach „§ 35“ „AVR“ hinzugefügt.

2. Änderung im Abschnitt B

In § 3 Abs. 4 wird nach „§ 35“ „AVR“ hinzugefügt.

3. Änderung im Abschnitt C

In § 3 Abs. 4 wird Paragraph „§ 31“ durch den Paragraphen „§ 35 AVR“ ersetzt.

4. Änderung im Abschnitt D

In § 2 Abs. 3 wird nach „§ 35“ „AVR“ hinzugefügt.

5. Änderung in Abschnitt E

In § 2 Abs. 4 wird nach „§ 35“ „AVR“ hinzugefügt.

6. Änderungen in Abschnitt F

a.) In § 5 Abs. 1 Buchstabe b) wird das Wort „nach“ und die Wörter „Anhang Auszubildende“ gestrichen.

b.) In § 5 Abs. 1 Buchstabe c) wird das Wort „nach“ gestrichen.

c.) In § 8 wird nach „§ 35“ „AVR“ hinzugefügt.

7. Änderung in Abschnitt H

In § 2 Abs. 4 wird nach „§ 35“ „AVR“ hinzugefügt.

8. Änderungen in Abschnitt I

a.) In § 1 (RK Nord) werden die Satznummern 1 und 2 hinzugefügt. In Satz 2 wird nach „Teil II.“ „AVR“ gestrichen.

b.) In § 3 Abs. 3 wird die Abkürzung „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

c.) In § 3 Abs. 6 wird nach „§ 35“ „AVR“ hinzugefügt.

d.) In § 6 (RK Bayern) werden in Satz 4 die Worte „der Anlage 7b der AVR“ durch die Worte „des Anhangs Praktikanten“ ersetzt.

9. Änderung in Abschnitt J

In § 2 Satz 2 wird die Praktikantenvergütung wie folgt auf die Werte vom 1. April 2022 korrigiert:

„im ersten Ausbildungsjahr 1.190,69 Euro

im zweiten Ausbildungsjahr 1.252,07 Euro

im dritten Ausbildungsjahr 1.353,38 Euro“

Redaktioneller Hinweis: In den AVR in der Fassung ab 1. Januar 2027 wird Abschnitt J mit dem Vermerk „(kein Abdruck wegen Fristablauf)“ abgedruckt.

10. Änderungen im Abschnitt K

a.) In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird die Ausbildungsvergütung wie folgt korrigiert:

„im ersten Ausbildungsjahr 1.414,91 Euro

im zweiten Ausbildungsjahr 1.473,21 Euro“

b.) In § 3 Abs. 2 wird nach „§ 35“ „AVR“ hinzugefügt.

IX. Änderungen im Anhang Besondere Regelungen für Praktikanten (Praktikanten)

1. Die Überschrift des Anhangs wird wie folgt neugefasst:

„Anhang Praktikanten“

2. Nach der Überschrift des Anhangs wird im Inhaltsverzeichnis „Abschnitt A“ eingefügt.

X. Änderungen im Teil II des Anhangs Lehrkräfte

1. In § 2 wird nach dem Wort „Anlage“ die Worte „zu diesem Paragraphen“ eingefügt.
2. In der Anlage zu § 2 werden beim Tätigkeitsmerkmal zur E 15 die Worte „bis 150 Schüler, Stellvertretende Schulleitung“ gestrichen.

XI. Änderungen im Anhang Ärztlicher Dienst (ÄD)

1. Die Überschrift des Anhangs Ärztlicher Dienst (ÄD) wird wie folgt neugefasst:
„Anhang Ärztlicher Dienst“
2. In § 3 Abs. 5 Satz 3 wird die Abkürzung „i.S.d“ durch die Worte „im Sinne des“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 11 Satz 6 wird die Abkürzung „i.S.d“ durch die Worte „im Sinne des“ ersetzt.
4. In § 15 Abs. 4 wird in Satz 2 der Buchstabe „B“ durch den Buchstaben „b“ ersetzt.
5. In § 17 Abs. 4 Satz 4 wird die Zahl „4544“ durch die Zahl „45“ ersetzt.

XII. Änderung im Anhang Fahrdienste

In § 6 Abs. 2 werden die Satznummern 1 und 2 eingefügt.

XIII. Änderung im Anhang Kurzarbeit

1. In § 1 Abs. 1 wird nach dem Wort „Mitarbeiter“ ein Kommazeichen „，“ eingefügt.
2. In § 2 Abs. 2 Satz 2 wird die Abkürzung „i.S.d“ durch die Worte „im Sinne des“ ersetzt.

XIV. Änderung im Anhang Überleitung

1. Änderungen im Teil II.

In § 4a Abs. 1 Satz 2 wird der Paragraphenverweis „§ 3 Abs. 3“ in „§ 3 Abs. 5“ geändert. Nach dem Wort „und“ und vor der Zahl „5“ wird das Paragraphenzeichen „§“ eingefügt.

2. Änderungen im Teil III.

- a.) In der Anlage 2 Vergütungsgruppe für Mitarbeiter (allgemein) wird die Reihenfolge der Vergütungsgruppen 9a und 9 geändert. Nach der Vergütungsgruppe 8 wird die Vergütungsgruppe 9a mit den Ziffern 1 bis 8 eingefügt und nach der Vergütungsgruppe 9 wird die Vergütungsgruppe 9a mit den Ziffern 1 bis 8 gestrichen.
- b.) In den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 Vergütungsgruppe für Mitarbeiter (allgemein) wird in der Anmerkung 149 die Abkürzung „i.S.d“ durch die Worte „im Sinne des“ ersetzt.
- c.) In den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 der Anlage 2e Vergütungsgruppen für Mitarbeiter im Rettungsdienst/Krankentransport wird bei der Anmerkung 12 „(RK Bayern):“ hinzugefügt.

XV. Anhang Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK)

Die Beschlüsse der ZAK werden in der jeweils gültigen Fassung in den Anhang Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK) aufgenommen. Die Beschlüsse der ZAK sind keine Beschlussmaterie der Arbeitsrechtlichen Kommission.

XVI. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 19. März 2026 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Erzbistum Köln in Kraft.

Köln, 8. September 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 278 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat auf ihrer Sitzung am 4. Dezember 2025 folgenden Beschluss gefasst:

Tarifrunde 2025 – Teil 2 von 3 und Korrekturbeschluss zu den AVR ab 2027

I. Änderungen ab dem 1. Januar 2025

1. Änderungen in Anhang D der Anlagen 31 und 32 zu den AVR – Hebammen

Teil I. a) „Entgeltgruppen zu Anhang B“ im Anhang D der Anlagen 31 und 32 zu den AVR werden jeweils wie folgt geändert:

Nach der Entgeltgruppe P 9 wird jeweils die folgende Entgeltgruppe P 11 samt Anmerkungen neu eingefügt:

„Entgeltgruppe P 11

1. Ab 1. Januar 2025: Hebammen mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit.
2. Ab 1. Juli 2025: Hebammen und Entbindungspfleger der Entgeltgruppe P 8 Fallgruppe 3, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten der Fallgruppe 1 ausüben.

Anmerkung zu Fallgruppe 1:

„Hebammen, denen am 1. Januar 2025 oder danach Tätigkeiten übertragen sind, die eines der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 1 in der seit dem 1. Januar 2025 geltenden Fassung erfüllen, werden rechtlich so gestellt, als ob sie seit der Übertragung der Tätigkeit, frühestens seit dem 1. Januar 2025, in die entsprechende Entgeltgruppe eingruppiert gewesen wären. „Satz 1 findet so lange Anwendung, wie die Voraussetzungen eines dieser Tätigkeitsmerkmale weiterhin vorliegen, längstens jedoch, bis diese Hebammen oder Entbindungspfleger in der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 1 eingruppiert sind.“

Anmerkung zu Fallgruppe 2:

„Hebammen, denen am 1. Juli 2025 oder danach Tätigkeiten übertragen sind, die eines der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 2 in der seit dem 1. Juli 2025 geltenden Fassung erfüllen, werden rechtlich so gestellt, als ob sie seit der Übertragung der Tätigkeit, frühestens seit dem 1. Juli 2025, in die entsprechende Entgeltgruppe eingruppiert gewesen wären. „Satz 1 findet so lange Anwendung, wie die Voraussetzungen eines dieser Tätigkeitsmerkmale weiterhin vorliegen, längstens jedoch, bis diese Hebammen oder Entbindungspfleger in der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 2 eingruppiert sind.“

2. Inkrafttreten

Die Änderungen nach Ziffer I treten zum 1. Januar 2025 in Kraft.

II. Änderungen ab dem 1. Januar 2027

1. Änderungen im Anhang Entgeltordnung (EGO) der AVR (2027) – Hebammen

Teil B Abschnitt XI. Ziffer 1 des Anhangs Entgeltordnung der AVR (2027) wird wie folgt geändert:

Nach der Entgeltgruppe P 9 wird folgende Entgeltgruppe P 11 samt Anmerkungen neu eingefügt:

„Entgeltgruppe P 11

1. Hebammen mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit.
2. Hebammen und Entbindungspfleger der Entgeltgruppe P 8 Fallgruppe 3, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten der Fallgruppe 1 ausüben.

Anmerkung zu Fallgruppe 1:

„Hebammen, denen am 1. Januar 2025 oder danach Tätigkeiten übertragen sind, die eines der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 1 in der seit dem 1. Januar 2025 geltenden Fassung erfüllen, werden rechtlich so gestellt, als ob sie seit der Übertragung der Tätigkeit, frühestens seit dem 1. Januar 2025, in die entsprechende Entgeltgruppe eingruppiert gewesen wären. „Satz 1 findet so lange Anwendung, wie die Voraussetzungen eines dieser

Tätigkeitsmerkmale weiterhin vorliegen, längstens jedoch, bis diese Hebammen oder Entbindungspfleger in der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 1 eingruppiert sind.

Anmerkung zu Fallgruppe 2:

¹Hebammen, denen am 1. Juli 2025 oder danach Tätigkeiten übertragen sind, die eines der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 2 in der seit dem 1. Juli 2025 geltenden Fassung erfüllen, werden rechtlich so gestellt, als ob sie seit der Übertragung der Tätigkeit, frühestens seit dem 1. Juli 2025, in die entsprechende Entgeltgruppe eingruppiert gewesen wären. ²Satz 1 findet so lange Anwendung, wie die Voraussetzungen eines dieser Tätigkeitsmerkmale weiterhin vorliegen, längstens jedoch, bis diese Hebammen oder Entbindungspfleger in der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 2 eingruppiert sind.“

2. Inkrafttreten

Die Änderungen nach Ziffer II treten zum 1. Januar 2027 in Kraft.

III. Korrekturbeschluss zu den AVR ab 2027

1. Änderung in § 3 Teil I. Anhang Überleitung – Auskunftsverlangen

In § 3 Absatz 4 Teil I. Anhang Überleitung AVR (2027) wird um einen Satz 4 ergänzt:

„⁴Der Mitarbeiter kann das Verlangen frühestens ab dem 1. Juni 2026 geltend machen.“

2. Änderung in § 6 Teil I. Anhang Überleitung – Antrag auf Höhergruppierung

Absatz 2 des § 6 Teil I. Anhang Überleitung AVR (2027) wird um die Sätze 3 und 4 ergänzt:

„³Wird der Höhergruppierungsantrag innerhalb eines Jahres ab dem Tag der Überleitung des Mitarbeiters (§ 3) gestellt, richten sich die Stufenzuordnung und -laufzeit in der höheren Entgeltgruppe nach § 5. ⁴Die Stufenzuordnung und -laufzeit nach Satz 3 findet keine Anwendung, wenn die korrigierende Höhergruppierung bereits vor dem Antrag auf Überleitung hätte erfolgen müssen.“

3. Inkrafttreten

Die Änderungen nach Ziffer III treten zum 4. Dezember 2025 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Erzbistum Köln in Kraft.

Köln, 8. September 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 279 Änderung der Sonderbestimmungen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 6 der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) – Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Köln (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2025, Nr. 100) aufgrund der Sonderbestimmungen zur Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich der Erzdiözese Köln hinsichtlich des rechtsgeschäftlichen Betriebsübergangs der Kindertagesstätten von den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden auf die Katholino Kitas im Erzbistum Köln gGmbH (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2025, Nr. 99)

In die Regelung nach § 4 Fachbereiche wird Absatz 1 a eingefügt. Die Regelung dient zum einen der Sicherstellung der angemessenen Repräsentation der Mitarbeitervertretungen in dem Fachbereich 6 entsprechend der Änderung der Zahl der Wahlberechtigten aufgrund des rechtsgeschäftlichen Betriebsübergangs der Kindertagesstätten von den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden auf die Katholino Kitas im Erzbistum Köln gGmbH. Zum anderen und vorrangig dient die Regelung der Sicherstellung der betrieblichen Abläufe und der Vermeidung von Notbetreuungssituationen. Angesichts der durch die Betriebsübergänge bedingten hohen Anzahl an MAV-Mitgliedern sowie der Sonderbestimmungen

nach § 13 d MAVO ist es erforderlich, das Risiko weiterer Abwesenheiten von MAV-Mitgliedern durch eine Begrenzung der Vertreterzahl ausdrücklich zu vermeiden. Die Regelung findet je Mitarbeitervertretung der Kinder- und Jugendbetreuungseinrichtungen der Katholino Kitas im Erzbistum Köln gGmbH bis zu einer Neuwahl der jeweiligen MAV Anwendung.

§ 4 (1a) Die Mitarbeitervertretungen der Kinder- und Jugendbetreuungseinrichtungen, deren Rechtsträger die Katholino Kitas im Erzbistum Köln gGmbH ist, sind berechtigt, zusätzliche Vertreter in den Fachbereich 6 zu entsenden, sofern durch die Steigerung der Zahl der Wahlberechtigten in der Einrichtung des Rechtsträgers aufgrund des rechtsgeschäftlichen Betriebsübergangs an den Kalendertagen 1.8.2026 oder 1.8.2027 die Entsendung einer höheren Zahl von Mitgliedern der MAV in den Fachbereich 6 als zum Zeitpunkt der Wahl der Mitarbeitervertretung im einheitlichen Wahlzeitraum im Kalenderjahr 2025 möglich wäre.

Die Anzahl der Vertreter der jeweiligen Mitarbeitervertretung für den Fachbereich 6 ist für den Zeitraum vom 1.8.2026 – 30.9.2026 begrenzt auf einen Mitarbeitervertreter pro MAV, in dem Zeitraum vom 1.10.2026 bis zum 31.7.2027 auf zwei Mitarbeitervertreter pro MAV, sowie für den Zeitraum vom 1.8.2027 bis zum Ende der Amtszeit der jeweiligen Mitarbeitervertretung auf drei Mitarbeitervertreter pro MAV. Die Erhöhung der Zahl der Vertreter erfolgt jeweils durch die Benennung eines weiteren Mitglieds der Mitarbeitervertretung.

Die vorgenannten Höchstzahlen sind bis zu einer Neuwahl der MAV rechtsverbindlich. Nach einer Neuwahl der Mitarbeitervertretung kommen die allgemeinen Regelungen zur Entsendung in die Fachbereiche gem. § 4 Abs. 1 der Sonderbestimmungen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 6 der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) für die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Köln zur Anwendung.

Diese Änderung der Sonderbestimmungen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 6 der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) – Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Köln (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2025, Nr. 100, S. 193 ff.) tritt rückwirkend zum 01.08.2026 in Kraft.

Köln, 14. September 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 280 Änderung der Verordnung über die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbänden des nordrhein-westfälischen und des rheinland-pfälzischen Anteils des Erzbistums Köln (VerwaltungsVO KG) vom 8. Dezember 2025 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2026, Nr. 3)

§ 1 Ziff. 2 g) der VerwaltungsVO KG wird wie folgt geändert:

Miet-, Pacht- und Leasingverträge, die unbefristet sind oder befristet sind mit einer Laufzeit von 10 oder mehr Jahren und in beiden Fällen deren jährliche Miete oder Pacht die nach dieser Ziffer allgemein festgesetzte Höhe übersteigt.

Die Änderung der VerwaltungsVO KG tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Köln, 14. September 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 281 Urkunde über die Auflösung des Kath. Kirchengemeindeverbandes Köln-Ehrenfeld und die staatliche Anerkennung

1. Auflösung des Kirchengemeindeverbandes

Der Katholische Kirchengemeindeverband Köln-Ehrenfeld wird mit Ablauf des 31.12.2026 aufgelöst.

Die Akten des Kirchengemeindeverbandes werden zum 31.12.2026 geschlossen und ab dem 01.01.2027 von der Kirchengemeinde Christi Geburt, Köln in Verwahrung genommen.

2. Abschlussbilanz

Zum 31.12.2026 ist eine Abschlussbilanz des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanz ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

3. Rechtsnachfolge

Die Kirchengemeinde Christi Geburt, Köln ist Rechtsnachfolgerin des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes. Alle Rechte und Pflichten des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes gehen auf diese über.

Sofern Grundvermögen betroffen ist, sind die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen durch die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert.

4. Siegel

Das Siegel des Kirchengemeindeverbandes Köln-Ehrenfeld wird mit Rechtskraft dieser Urkunde, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026 für ungültig erklärt.

5. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. – 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 2. Juni 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Anerkennung

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Köln am 02.06.2026 angeordnete Auflösung des Kath. Kirchengemeindeverbandes Köln-Ehrenfeld wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 3 i. V. m. § 4 Absatz 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 23.10.2024 staatlich anerkannt.

07.09.2026
Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
(Anvari)

Nr. 282 Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Brück/Merheim und die staatliche Anerkennung

1. Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Brück/Merheim

Der Katholische Kirchengemeindeverband Brück/Merheim wird hiermit um die Kirchengemeinden St. Heribert in Köln-Deutz, St. Johannes XXIII. in Köln-Neubrück, St. Marien und St. Engelbert in Köln-Kalk und St. Theodor und St. Elisabeth, Köln-Vingst/Höhenberg mit Wirkung zum 01.01.2027 erweitert.

Der Katholische Kirchengemeindeverband Brück/Merheim führt mit Wirkung zum 01.01.2027 den Namen „Katholischer Kirchengemeindeverband rechtsrheinisch Mitte“.

Der Kirchengemeindeverband erstellt unter diesem Namen mit dem Zusatz „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ ein neues Siegel, das ab dem 01.01.2027 ausschließliche Verwendung findet.

2. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. – 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 16. Juni 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Anerkennung

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Köln am 16.06.2026 angeordnete Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Brück/Merheim und Umbenennung in Kath. Kirchengemeindeverband rechtsrheinisch Mitte wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 3 i. V. m. § 4 Absatz 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 23.10.2024 staatlich anerkannt.

07.09.2026
Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
(Anvari)

Nr. 283 Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Porzer Rheinkirchen und die staatliche Anerkennung

1. Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Porzer Rheinkirchen

Der Katholische Kirchengemeindeverband Porzer Rheinkirchen wird hiermit um die Kirchengemeinden Christus König in Köln-Porz und St. Maximilian Kolbe in Köln-Porz-Eil/Gremberghoven mit Wirkung zum 01.01.2027 erweitert.

Der Katholische Kirchengemeindeverband Porzer Rheinkirchen führt mit Wirkung zum 01.01.2027 den Namen „Katholischer Kirchengemeindeverband Köln-Porz“.

Der Kirchengemeindeverband erstellt unter diesem Namen mit dem Zusatz „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ ein neues Siegel, das ab dem 01.01.2027 ausschließliche Verwendung findet.

2. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 23.10.2024 staatlich anerkannt.

änderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. – 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 12. Mai 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Anerkennung

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Köln am 12.05.2026 angeordnete Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Porzer Rheinkirchen und Umbenennung in Kath. Kirchengemeindeverband Köln-Porz wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 3 i. V. m. § 4 Absatz 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 23.10.2024 staatlich anerkannt.

21.08.2026
Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
(Anvari)

Nr. 284 Urkunde über die Auflösung der Katholischen Kirchengemeindeverbände Barmen-Nordost und Barmen Wupperbogen-Ost und die staatliche Anerkennung

1. Auflösung der Kirchengemeindeverbände

Die Katholischen Kirchengemeindeverbände Barmen-Nordost und Barmen-Wupperbogen Ost werden mit Ablauf des 31.12.2026 aufgelöst.

Die Akten der Kirchengemeindeverbände werden zum 31.12.2026 geschlossen und ab dem 01.01.2027 von der Kirchengemeinde St. Antonius, Wuppertal-Ost in Verwahrung genommen.

2. Abschlussbilanzen

Zum 31.12.2026 sind Abschlussbilanzen der aufgelösten Kirchengemeindeverbände, in denen alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanzen sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

3. Rechtsnachfolge

Die Kirchengemeinde St. Antonius, Wuppertal-Ost ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Kirchengemeindeverbände. Alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Kirchengemeindeverbände gehen auf diese über.

Sofern Grundvermögen betroffen ist, sind die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen durch die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert.

4. Siegel

Die Siegel der Kirchengemeindeverbände Barmen-Nordost und Barmen-Wupperbogen Ost werden mit Rechtskraft dieser Urkunde, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026, für ungültig erklärt.

5. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften.

ten über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. – 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 24. April 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Anerkennung

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 24.04.2026 festgelegte Auflösung der Katholischen Kirchengemeindeverbände Barmen-Nordost und Barmen-Wupperbogen Ost wird hiermit aufgrund der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den (Erz-)Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 09.10.2024, 20.09.2024, 22.09.2024, 23.09.2024, 24.09.2024 und 25.09.2024 (GV.NRW 2024 S. 644) anerkannt.

Düsseldorf, 1. September 2026
Bezirksregierung Düsseldorf
48.03.10.02.04
Im Auftrag
Susanne Wenzel

Nr. 285 Urkunde über die Auflösung der Katholischen Kirchengemeindeverbände Weilerswist und Zülpich und die staatliche Anerkennung

1. Auflösung der Kirchengemeindeverbände

Die Katholischen Kirchengemeindeverbände Weilerswist und Zülpich werden mit Ablauf des 31.12.2026 aufgelöst.

Die Akten der Kirchengemeindeverbände werden zum 31.12.2026 geschlossen und ab dem 01.01.2027 von der Kirchengemeinde St. Peter, Weilerswist und Zülpich in Verwahrung genommen.

2. Abschlussbilanzen

Zum 31.12.2026 sind Abschlussbilanzen der aufgelösten Kirchengemeindeverbände, in denen alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussbilanzen sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Revision des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für den Übertrag des Vermögens.

3. Rechtsnachfolge

Die Kirchengemeinde St. Peter, Weilerswist und Zülpich ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Kirchengemeindeverbände. Alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Kirchengemeindeverbände gehen auf diese über.

Sofern Grundvermögen betroffen ist, sind die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen durch die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert.

4. Siegel

Die Siegel der Kirchengemeindeverbände Weilerswist und Zülpich werden mit Rechtskraft dieser Urkunde, frühestens jedoch mit Ablauf des 31.12.2026, für ungültig erklärt.

5. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften

über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. – 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 3. Juni 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Anerkennung

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Köln mit Wirkung zum 01.01.2027 am 03.06.2026 angeordnete Auflösung der kath. Kirchengemeindeverbände Weilerswist und Zülpich wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 3 i. V. m. § 4 Absatz 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 23.10.2024 staatlich anerkannt.

03.08.2026
Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
(Anvari)

Nr. 286 Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Swisttal und die staatliche Anerkennung

1. Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Swisttal

Der Katholische Kirchengemeindeverband Swisttal wird hiermit um die Kirchengemeinde St. Martin, Rheinbach, mit Wirkung zum 01.01.2027 erweitert.

Der Katholische Kirchengemeindeverband Swisttal führt mit Wirkung zum 01.01.2027 den Namen „Katholischer Kirchengemeindeverband Rheinbach/ Swisttal“.

Der Kirchengemeindeverband erstellt unter diesem Namen mit dem Zusatz „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ ein neues Siegel, das ab dem 01.01.2027 ausschließliche Verwendung findet.

Mitglieder im Katholischen Gemeindeverband Rheinbach/Swisttal sind mit Wirkung zum 01.01.2027 die folgenden Kirchengemeinden:

- Kath. Kirchengemeinde St. Martin, Rheinbach
- Kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth, Swisttal

Erläuterung: Die bisherigen Mitglieder des KGV Swisttal, die Kirchengemeinden St. Antonius in Swisttal-Straßfeld, St. Georg in Swisttal-Miel, St. Katharina in Swisttal-Buschhoven, St. Kunibert in Swisttal-Heimerzheim, St. Martinus in Swisttal-Ollheim, St. Nikolaus in Swisttal-Morenhoven, St. Petrus und Paulus in Swisttal-Ludendorf, St. Petrus und Paulus in Swisttal-Odendorf werden mit Wirkung zum 31.12.2026 aufgehoben. Rechtsnachfolgerin ist ab dem 01.01.2027 die Kirchengemeinde St. Elisabeth, Swisttal.

2. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 01.01.2027 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln gemäß § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 20.09. – 09.10.2024 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2024, Nr. 183, S. 296 ff.; GV. NRW. 2024 S. 644).

Köln, 7. Juli 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Anerkennung

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Köln mit Wirkung zum 01.01.2027 am 07.07.2026 angeordnete Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Swisttal und Umbenennung in Kath. Kirchengemeindeverband Rheinbach/Swisttal wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 3 i. V. m. § 4 Absatz 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 23.10.2024 staatlich anerkannt.

21.08.2026
Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
(Anvari)

Nr. 287 Satzung des Kirchengemeindeverbandes Bad Godesberg

Präambel

Der Katholische Kirchengemeindeverband ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts der Rechtsträger, der die kooperative Pastoral in der Pastoralen Einheit Bad Godesberg im Sinne von can. 374 § 2 CIC unterstützt und ermöglicht. Durch ihn nimmt die Pastorale Einheit am allgemeinen weltlichen Rechtsverkehr teil.

§ 1 Name und Sitz

(1) Die Katholischen Kirchengemeinden St. Andreas und Evergislus, St. Martin und Serverin und St. Marien und St. Servatius bilden zum Zweck der Erfüllung gemeinsamer örtlicher Aufgaben für Seelsorge und Verwaltung sowie zur Versorgung der Kirchengemeinden mit kirchlichen Einrichtungen unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Bad Godesberg“ einen Kirchengemeindeverband im Sinne der §§ 26 ff. KVVG und der Ausführungsbestimmungen für die Katholischen (Kirchen-) Gemeindeverbände im Erzbistum Köln nach §§ 26 ff. KVVG.

(2) Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Der Sitz des Kirchengemeindeverbands ist Burgstr. 43a, 53177 Bonn-Bad Godesberg.

(4) Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Bad Godesberg – Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Kirchengemeindeverband nimmt die überörtlichen Angelegenheiten der ihm angehörenden Kirchengemeinden in der Pastoralen Einheit nach Maßgabe der von der Erzbischöflichen Behörde genehmigten Beschlüsse der Kirchenvorstände zur Übertragung der Aufgaben der Kirchengemeinden auf den Kirchengemeindeverband wahr.

(2) Die Kirchengemeinden haben folgende Aufgaben auf den Kirchengemeindeverband übertragen:

- Rechts- und Finanzträgerschaft der Pastoralen Einheit,
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der kirchengemeindlichen Einrichtungen und für das Personal der Pastoralen Einheit,
- Organisation und Verwaltung der Pastoralbüros,
- Caritas

§ 3 Organe

Organe des Kirchengemeindeverbands sind

- die Verbandsvertretung und
- der Verbandsvorstand.

§ 4 Verbandsvertretung und Verbandsvorstand des Kirchengemeindeverbands

(1) Die Angelegenheiten des Kirchengemeindeverbands werden von der Verbandsvertretung wahrgenommen. Ihr obliegen die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss des Kirchengemeindeverbands. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind ihr zur Beschlussfassung vorzulegen.

(2) Die Verbandvertretung hat einen Verbandsvorstand zu wählen. Vorsitzender des Verbandsvorstands ist der Vorsitzende der Verbandvertretung, der jeweils ein kanonischer Pfarrer der an den Verband angeschlossenen Kirchengemeinden ist.

(3) Die Mitglieder der Verbandsvertretung sind zur gewissenhaften Beachtung der staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften sowie zur Verschwiegenheit über alle nicht öffentlichen Umstände verpflichtet, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind. Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt. Bei Amtsantritt sind die Mitglieder durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht nach Satz 1 sowie das Datengeheimnis und die Einhaltung der einschlägigen Datenschutzregelungen zu verpflichten.

§ 5 Vertretung

(1) Der Kirchengemeindeverband wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich durch den Vorsitzenden des Verbandsvorstands und ein weiteres Mitglied des Verbandsvorstands vertreten. Ist der Vorsitzende verhindert, wird der Kirchengemeindeverband durch den stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Verbandsvorstands vertreten.

(2) Willenserklärungen, die den Kirchengemeindeverband Dritten gegenüber verpflichten müssen von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstands schriftlich unter Beidrückung des Siegels abgegeben werden. Bei Vorliegen einer digitalen Signatur und eines digitalen Siegels ist Textform ausreichend.

(3) Die kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmigungserfordernisse und die notwendige Beteiligung erzbischöflicher Gremien sind zu beachten.

§ 6 Mitgliedschaft, Aufnahme, Ausscheiden und Ausschluss von Mitgliedern

(1) Möchte eine Kirchengemeinde dem Kirchengemeindeverband beitreten, ist ein Antrag an den Verbandsvorstand zu stellen. Die Verbandsvertretung entscheidet über die Aufnahme der antragstellenden Kirchengemeinde.

(2) Das Ausscheiden einer Kirchengemeinde aus dem Kirchengemeindeverband bestimmt sich nach § 28 Abs. 1 und Abs. 3 des KVVG. Scheidet eine Kirchengemeinde aus dem Kirchengemeindeverband aus, findet kein Vermögensausgleich und keine Vermögensauseinandersetzung statt. Die Betriebsträgerschaft der kirchengemeindlichen Einrichtungen wird auf die Kirchengemeinde zurückübertragen.

§ 7 Auflösung des Kirchengemeindeverband und Vermögensanfall

(1) Die Voraussetzungen für die Auflösung eines Kirchengemeindeverbands ergeben sich aus § 28 Abs. 2 und Abs. 3 KVVG.

(2) Im Falle der Auflösung des Kirchengemeindeverbands fällt das Vermögen an den Rechtsnachfolger, soweit der Erzbischof von Köln keine andere Anordnung trifft.

§ 8 Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Kirchengemeindeverbands entscheidet der Erzbischof.

§ 9 Anwendbarkeit der Ausführungsbestimmungen nach §§ 26 ff. KWG

Im Übrigen gelten die Ausführungsbestimmungen für die Katholischen (Kirchen-) Gemeindeverbände im Erzbistum Köln nach §§ 26 ff. KVVG.

Köln, 19. März 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 288 Satzung des Kirchengemeindeverbandes Stadt Bedburg

Präambel

Der Katholische Kirchengemeindeverband ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts der Rechtsträger, der die kooperative Pastoral in der Pastoralen Einheit Bedburg/Elsdorf im Sinne von can. 374 § 2 CIC unterstützt und ermöglicht. Durch ihn nimmt die Pastorale Einheit am allgemeinen weltlichen Rechtsverkehr teil.

§ 1 Name und Sitz

(1) Die Katholischen Kirchengemeinden St. Lambertus, St. Peter, St. Georg, St. Ursula, St. Matthias, St. Martinus, St. Willibrord und St. Lucia bilden zum Zweck der Erfüllung gemeinsamer örtlicher Aufgaben für Seelsorge und Verwaltung sowie zur Versorgung der Kirchengemeinden mit kirchlichen Einrichtungen unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Stadt Bedburg“ einen Kirchengemeindeverband im Sinne der §§ 26 ff. KVVG und der Ausführungsbestimmungen für die Katholischen (Kirchen-) Gemeindeverbände im Erzbistum Köln nach §§ 26 ff. KVVG.

(2) Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Der Sitz des Kirchengemeindeverbands ist Marktplatz 5, 50181 Bedburg

(4) Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Stadt Bedburg – Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Kirchengemeindeverband nimmt die überörtlichen Angelegenheiten der ihm angehörenden Kirchengemeinden in der Pastoralen Einheit nach Maßgabe der von der Erzbischöflichen Behörde genehmigten Beschlüsse der Kirchenvorstände zur Übertragung der Aufgaben der Kirchengemeinden auf den Kirchengemeindeverband wahr.

(2) Die Kirchengemeinden haben folgende Aufgaben auf den Kirchengemeindeverband übertragen:

- Rechts- und Finanzträgerschaft der Pastoralen Einheit,
- Betriebsträgerschaft folgender Einrichtungen der angehörenden Kirchengemeinden:
 - Kath. Kita St. Antonius
 - Kath. Kita St. Lambertus
 - Kath. Kita St. Martin
 - Kath. Kita St. Peter
 - Kath. Kita St. Martinus
 - Kath. Kita St. Willibrord
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der kirchengemeindlichen Einrichtungen und für das Personal der Pastoralen Einheit,
- Organisation und Verwaltung der Pastoralbüros,
- Caritas

§ 3 Organe

Organe des Kirchengemeindeverbands sind

- die Verbandsvertretung und
- der Verbandsvorstand.

§ 4 Verbandsvertretung und Verbandsvorstand des Kirchengemeindeverbands

(1) Die Angelegenheiten des Kirchengemeindeverbands werden von der Verbandsvertretung wahrgenommen. Ihr obliegen die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss des Kirchengemeindeverbands. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind ihr zur Beschlussfassung vorzulegen.

(2) Die Verbandsvertretung hat einen Verbandsvorstand zu wählen. Vorsitzender des Verbandsvorstands ist der Vorsitzende der Verbandsvertretung, der jeweils ein kanonischer Pfarrer der an den Verband angeschlossenen Kirchengemeinden ist.

(3) Die Mitglieder der Verbandsvertretung sind zur gewissenhaften Beachtung der staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften sowie zur Verschwiegenheit über alle nicht öffentlichen Umstände verpflichtet, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind. Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt. Bei Amtsantritt sind die Mitglieder durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht nach Satz 1 sowie das Datengeheimnis und die Einhaltung der einschlägigen Datenschutzregelungen zu verpflichten.

§ 5 Vertretung

(1) Der Kirchengemeindeverband wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich durch den Vorsitzenden des Verbandsvorstands und ein weiteres Mitglied des Verbandsvorstands vertreten. Ist der Vorsitzende verhindert, wird der Kirchengemeindeverband durch den stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Verbandsvorstands vertreten.

(2) Willenserklärungen, die den Kirchengemeindeverband Dritten gegenüber verpflichten müssen von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstands schriftlich unter Beidrückung des Siegels abgegeben werden. Bei Vorliegen einer digitalen Signatur und eines digitalen Siegels ist Textform ausreichend.

(3) Die kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmigungserfordernisse und die notwendige Beteiligung erzbischöflicher Gremien sind zu beachten.

§ 6 Mitgliedschaft, Aufnahme, Ausscheiden und Ausschluss von Mitgliedern

(1) Möchte eine Kirchengemeinde dem Kirchengemeindeverband beitreten, ist ein Antrag an den Verbandsvorstand zu stellen. Die Verbandsvertretung entscheidet über die Aufnahme der antragstellenden Kirchengemeinde.

(2) Das Ausscheiden einer Kirchengemeinde aus dem Kirchengemeindeverband bestimmt sich nach § 28 Abs. 1 und Abs. 3 des KVVG. Scheidet eine Kirchengemeinde aus dem Kirchengemeindeverband aus, findet kein Vermögensausgleich und keine Vermögensauseinandersetzung statt. Die Betriebsträgerschaft der kirchengemeindlichen Einrichtungen wird auf die Kirchengemeinde zurückübertragen.

§ 7 Auflösung des Kirchengemeindeverband und Vermögensanfall

(1) Die Voraussetzungen für die Auflösung eines Kirchengemeindeverbands ergeben sich aus § 28 Abs. 2 und Abs. 3 KVVG.

(2) Im Falle der Auflösung des Kirchengemeindeverbands fällt das Vermögen an den Rechtsnachfolger, soweit der Erzbischof von Köln keine andere Anordnung trifft.

§ 8 Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Kirchengemeindeverbands entscheidet der Erzbischof.

§ 9 Anwendbarkeit der Ausführungsbestimmungen nach §§ 26 ff. KWG

Im Übrigen gelten die Ausführungsbestimmungen für die Katholischen (Kirchen-) Gemeindeverbände im Erzbistum Köln nach §§ 26 ff. KVVG.

Köln, 7. April 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 289 Satzung des Kirchengemeindeverbandes Frechen

Präambel

Der Katholische Kirchengemeindeverband ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts der Rechtsträger, der die kooperative Pastoral in der Pastoralen Einheit Frechen im Sinne von can. 374 § 2 CIC unterstützt und ermöglicht. Durch ihn nimmt die Pastorale Einheit am allgemeinen weltlichen Rechtsverkehr teil.

§ 1 Name und Sitz

(1) Die Katholischen Kirchengemeinden St. Audomar, St. Antonius von Padua, St. Maria Königin, St. Severin, Heilig Geist, St. Sebastianus, St. Ulrich und St. Mariä Himmelfahrt bilden zum Zweck der Erfüllung gemeinsamer örtlicher Aufgaben für Seelsorge und Verwaltung sowie zur Versorgung der Kirchengemeinden mit kirchlichen Einrichtungen unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Frechen“ einen Kirchengemeindeverband im Sinne der §§ 26 ff. KWG und der Ausführungsbestimmungen für die Katholischen(Kirchen-) Gemeindeverbände im Erzbistum Köln nach §§ 26 ff. KVVG .

(2) Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Der Sitz des Kirchengemeindeverbands ist Kölner Str. 3, 50226 Frechen

(4) Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Frechen-Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Kirchengemeindeverband nimmt die überörtlichen Angelegenheiten der ihm angehörenden Kirchengemeinden in der Pastoralen Einheit nach Maßgabe der von der Erzbischöflichen Behörde genehmigten Beschlüsse der Kirchenvorstände zur Übertragung der Aufgaben der Kirchengemeinden auf den Kirchengemeindeverband wahr.

(2) Die Kirchengemeinden haben folgende Aufgaben auf den Kirchengemeindeverband übertragen:

- Rechts- und Finanzträgerschaft der Pastoralen Einheit
- Betriebsträgerschaft folgender Einrichtungen der angehörenden Kirchengemeinden:
 - Kita St. Audomar
 - Kita St. Maria Königin
 - Kita Heilig Geist
 - Kita St. Antonius von Padua
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der kirchengemeindlichen Einrichtungen und für das Personal der Pastoralen Einheit,
- Organisation und Verwaltung der Pastoralbüros,
- Caritas

§ 3 Organe

Organe des Kirchengemeindeverbands sind

- die Verbandsvertretung und
- der Verbandsvorstand.

§ 4 Verbandsvertretung und Verbandsvorstand des Kirchengemeindeverbands

(1) Die Angelegenheiten des Kirchengemeindeverbands werden von der Verbandsvertretung wahrgenommen. Ihr obliegen die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss des Kirchengemeindeverbands. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind ihr zur Beschlussfassung vorzulegen.

(2) Die Verbandvertretung hat einen Verbandsvorstand zu wählen. Vorsitzender des Verbandsvorstands ist der Vorsitzende der Verbandsvertretung, der jeweils ein kanonischer Pfarrer der an den Verband angeschlossenen Kirchengemeinden ist.

(3) Die Mitglieder der Verbandsvertretung sind zur gewissenhaften Beachtung der staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften sowie zur Verschwiegenheit über alle nicht öffentlichen Umstände verpflichtet, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind. Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt. Bei Amtsantritt sind die Mitglieder durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht nach Satz 1 sowie das Datengeheimnis und die Einhaltung der einschlägigen Datenschutzregelungen zu verpflichten.

§ 5 Vertretung

(1) Der Kirchengemeindeverband wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich durch den Vorsitzenden des Verbandsvorstands und ein weiteres Mitglied des Verbandsvorstands vertreten. Ist der Vorsitzende verhindert, wird der

Kirchengemeindeverband durch den stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Verbandsvorstands vertreten.

(2) Willenserklärungen, die den Kirchengemeindeverband Dritten gegenüber verpflichten müssen von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstands schriftlich unter Beidrückung des Siegels abgegeben werden. Bei Vorliegen einer digitalen Signatur und eines digitalen Siegels ist Textform ausreichend.

(3) Die kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmigungserfordernisse und die notwendige Beteiligung erzbischöflicher Gremien sind zu beachten.

§ 6 Mitgliedschaft, Aufnahme, Ausscheiden und Ausschluss von Mitgliedern

(1) Möchte eine Kirchengemeinde dem Kirchengemeindeverband beitreten, ist ein Antrag an den Verbandsvorstand zu stellen. Die Verbandsvertretung entscheidet über die Aufnahme der antragstellenden Kirchengemeinde.

(2) Das Ausscheiden einer Kirchengemeinde aus dem Kirchengemeindeverband bestimmt sich nach § 28 Abs. 1 und Abs. 3 des KWG. Scheidet eine Kirchengemeinde aus dem Kirchengemeindeverband aus, findet kein Vermögensausgleich und keine Vermögensauseinandersetzung statt. Die Betriebsträgerschaft der kirchengemeindlichen Einrichtungen wird auf die Kirchengemeinde zurückübertragen.

§ 7 Auflösung des Kirchengemeindeverband und Vermögensanfall

(1) Die Voraussetzungen für die Auflösung eines Kirchengemeindeverbands ergeben sich aus § 28 Abs. 2 und Abs. 3 KVVG.

(2) Im Falle der Auflösung des Kirchengemeindeverbands fällt das Vermögen an den Rechtsnachfolger, soweit der Erzbischof von Köln keine andere Anordnung trifft.

§ 8 Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Kirchengemeindeverbands entscheidet der Erzbischof.

§ 9 Anwendbarkeit der Ausführungsbestimmungen nach §§ 26 ff. KWG

Im Übrigen gelten die Ausführungsbestimmungen für die Katholischen (Kirchen-) Gemeindeverbände im Erzbistum Köln nach §§ 26 ff. KVVG.

Köln, 20. August 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 290 Satzung des Kirchengemeindeverbandes Weilerswist

Präambel

Der Katholische Kirchengemeindeverband ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts der Rechtsträger, der die kooperative Pastoral in der Pastoralen Einheit Weilerswist und Zülpich im Sinne von can. 374 § 2 CIC unterstützt und ermöglicht. Durch ihn nimmt die Pastorale Einheit am allgemeinen weltlichen Rechtsverkehr teil.

§ 1 Name und Sitz

(1) Die Katholischen Kirchengemeinden St. Pankratius Lommersum, Heilig Kreuz Vernich, St. Mauritius Weilerswist und St. Johannes der Täufer und Laurentius Metternich bilden zum Zweck der Erfüllung gemeinsamer örtlicher Aufgaben für Seelsorge und Verwaltung sowie zur Versorgung der Kirchengemeinden mit kirchlichen Einrichtungen unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Weilerswist“ einen Kirchengemeindeverband im Sinne der §§ 26 ff. KVVG und der Ausführungsbestimmungen für die Katholischen (Kirchen-) Gemeindeverbände im Erzbistum Köln nach §§ 26 ff. KWG.

(2) Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Der Sitz des Kirchengemeindeverbands ist Weilerswist.

(4) Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Weilerswist- Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Kirchengemeindeverband nimmt die überörtlichen Angelegenheiten der ihm angehörenden Kirchengemeinden in der Pastoralen Einheit nach Maßgabe der von der Erzbischöflichen Behörde genehmigten Beschlüsse der Kirchenvorstände zur Übertragung der Aufgaben der Kirchengemeinden auf den Kirchengemeindeverband wahr.

(2) Die Kirchengemeinden haben folgende Aufgaben auf den Kirchengemeindeverband übertragen:

- Rechts- und Finanzträgerschaft der Pastoralen Einheit,
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der kirchengemeindlichen Einrichtungen und für das Personal der Pastoralen Einheit,
- Organisation der gemeinsamen Nutzung folgender kirchlicher Funktionsgebäude: Paramentenarchiv, Pfarrarchiv
- Organisation und Verwaltung der Pastoralbüros
- Caritas

§ 3 Organe

Organe des Kirchengemeindeverbands sind

- die Verbandsvertretung und
- der Verbandsvorstand.

§ 4 Verbandsvertretung und Verbandsvorstand des Kirchengemeindeverbands

(1) Die Angelegenheiten des Kirchengemeindeverbands werden von der Verbandsvertretung wahrgenommen. Ihr obliegen die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss des Kirchengemeindeverbands. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind ihr zur Beschlussfassung vorzulegen.

(2) Die Verbandsvertretung hat einen Verbandsvorstand zu wählen. Vorsitzender des Verbandsvorstands ist der Vorsitzende der Verbandsvertretung, der jeweils ein kanonischer Pfarrer der an den Verband angeschlossenen Kirchengemeinden ist.

(3) Die Mitglieder der Verbandsvertretung sind zur gewissenhaften Beachtung der staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften sowie zur Verschwiegenheit über alle nicht öffentlichen Umstände verpflichtet, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind. Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt. Bei Amtsantritt sind die Mitglieder durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht nach Satz 1 sowie das Datengeheimnis und die Einhaltung der einschlägigen Datenschutzregelungen zu verpflichten.

§ 5 Vertretung

(1) Der Kirchengemeindeverband wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich durch den Vorsitzenden des Verbandsvorstands und ein weiteres Mitglied des Verbandsvorstands vertreten. Ist der Vorsitzende verhindert, wird der Kirchengemeindeverband durch den stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Verbandsvorstands vertreten.

(2) Willenserklärungen, die den Kirchengemeindeverband Dritten gegenüber verpflichten müssen von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstands schriftlich unter Beidrückung des Siegels abgegeben werden. Bei Vorliegen einer digitalen Signatur und eines digitalen Siegels ist Textform ausreichend.

(3) Die kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmigungserfordernisse und die notwendige Beteiligung erzbischöflicher Gremien sind zu beachten.

§ 6 Mitgliedschaft, Aufnahme, Ausscheiden und Ausschluss von Mitgliedern

(1) Möchte eine Kirchengemeinde dem Kirchengemeindeverband beitreten, ist ein Antrag an den Verbandsvorstand zu stellen. Die Verbandsvertretung entscheidet über die Aufnahme der antragstellenden Kirchengemeinde.

(2) Das Ausscheiden einer Kirchengemeinde aus dem Kirchengemeindeverband bestimmt sich nach § 28 Abs. 1 und Abs. 3 des KWG. Scheidet eine Kirchengemeinde aus dem Kirchengemeindeverband aus, findet kein Vermögensausgleich und keine Vermögensauseinandersetzung statt. Die Betriebsträgerschaft der kirchengemeindlichen Einrichtungen wird auf die Kirchengemeinde zurückübertragen.

§ 7 Auflösung des Kirchengemeindeverband und Vermögensanfall

(1) Die Voraussetzungen für die Auflösung eines Kirchengemeindeverbands ergeben sich aus § 28 Abs. 2 und Abs. 3 KWG.

(2) Im Falle der Auflösung des Kirchengemeindeverbands fällt das Vermögen an den Rechtsnachfolger, soweit der Erzbischof von Köln keine andere Anordnung trifft.

§ 8 Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Kirchengemeindeverbands entscheidet der Erzbischof.

§ 9 Anwendbarkeit der Ausführungsbestimmungen nach §§ 26 ff. KWG

Im Übrigen gelten die Ausführungsbestimmungen für die Katholischen (Kirchen-) Gemeindeverbände im Erzbistum Köln nach §§ 26 ff. KVVG.

Köln, 27. August 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 291 Satzung des Kirchengemeindeverbandes Zülpich

Präambel

Der Katholische Kirchengemeindeverband ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts der Rechtsträger, der die kooperative Pastoral in der Pastoralen Einheit Weilerswist und Zülpich im Sinne von can. 374 § 2 CIC unterstützt und ermöglicht. Durch ihn nimmt die Pastorale Einheit am allgemeinen weltlichen Rechtsverkehr teil.

§ 1 Name und Sitz

(1) Die Katholischen Kirchengemeinden St. Christophorus Bessenich, Stephani Auffindung Bürvenich, St. Agatha Embken, St. Nikolaus Füssenich, St. Gertrudis Juntersdorf, St. Cyriakus Langendorf, St. Agnes Lövenich, St. Severin Merzenich, St. Barbara Muldenau, St. Peter Nemmenich, St. Pankratius Rövenich, St. Dionysius Schwerfen, St. Kuniibert Sinzenich, St. Kunibert Ülpenich, Heilig Kreuz Wollersheim, St. Peter Zülpich, St. Margareta Hoven, St. Gereon Dürscheven, St. Kunibert Enzen, St. Johannes u. Sebastianus Wichterich bilden zum Zweck der Erfüllung gemeinsamer örtlicher Aufgaben für Seelsorge und Verwaltung sowie zur Versorgung der Kirchengemeinden mit kirchlichen Einrichtungen unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Zülpich“ einen Kirchengemeindeverband im Sinne der §§ 26 ff. KWG und der Ausführungsbestimmungen für die Katholischen (Kirchen-) Gemeindeverbände im Erzbistum Köln nach §§ 26 ff. KWG .

(2) Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Der Sitz des Kirchengemeindeverbands ist Zülpich.

(4) Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Zülpich – Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Kirchengemeindeverband nimmt die überörtlichen Angelegenheiten der ihm angehörenden Kirchengemeinden in der Pastoralen Einheit nach Maßgabe der von der Erzbischöflichen Behörde genehmigten Beschlüsse der Kirchenvorstände zur Übertragung der Aufgaben der Kirchengemeinden auf den Kirchengemeindeverband wahr.

(2) Die Kirchengemeinden haben folgende Aufgaben auf den Kirchengemeindeverband übertragen:

- Rechts- und Finanzträgerschaft der Pastoralen Einheit,
- Betriebsträgerschaft folgender Einrichtungen der angehörnden Kirchengemeinden:
KiTa St. Agnes Lövenich
KiTa St. Elisabeth Füssenich
KiTa St. Johannes und Sebastianus Wichterich KiTa Hl. Kreuz Wollersheim
KiTa St. Peter Zulpich
KiTa Stephani Auffindung Bürvenich
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der kirchengemeindlichen Einrichtungen und für das Personal der Pastoralen Einheit,
- Organisation der gemeinsamen Nutzung folgender kirchlicher Funktionsgebäude: Paramentenarchiv Pfarrarchiv
- Organisation und Verwaltung der Pastoralbüros
- Caritas

§ 3 Organe

Organe des Kirchengemeindeverbands sind

- die Verbandsvertretung und
- der Verbandsvorstand.

§ 4 Verbandsvertretung und Verbandsvorstand des Kirchengemeindeverbands

(1) Die Angelegenheiten des Kirchengemeindeverbands werden von der Verbandsvertretung wahrgenommen. Ihr obliegen die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss des Kirchengemeindeverbands. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind ihr zur Beschlussfassung vorzulegen.

(2) Die Verbandvertretung hat einen Verbandsvorstand zu wählen. Vorsitzender des Verbandsvorstands ist der Vorsitzende der Verbandsvertretung, der jeweils ein kanonischer Pfarrer der an den Verband angeschlossenen Kirchengemeinden ist.

(3) Die Mitglieder der Verbandsvertretung sind zur gewissenhaften Beachtung der staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften sowie zur Verschwiegenheit über alle nicht öffentlichen Umstände verpflichtet, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind. Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt. Bei Amtsantritt sind die Mitglieder durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht nach Satz 1 sowie das Datengeheimnis und die Einhaltung der einschlägigen Datenschutzregelungen zu verpflichten.

§ 5 Vertretung

(1) Der Kirchengemeindeverband wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich durch den Vorsitzenden des Verbandsvorstands und ein weiteres Mitglied des Verbandsvorstands vertreten. Ist der Vorsitzende verhindert, wird der Kirchengemeindeverband durch den stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Verbandsvorstands vertreten.

(2) Willenserklärungen, die den Kirchengemeindeverband Dritten gegenüber verpflichten müssen von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstands schriftlich unter Beidrückung des Siegels abgegeben werden. Bei Vorliegen einer digitalen Signatur und eines digitalen Siegels ist Textform ausreichend.

(3) Die kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmigungserfordernisse und die notwendige Beteiligung erzbischöflicher Gremien sind zu beachten.

§ 6 Mitgliedschaft, Aufnahme, Ausscheiden und Ausschluss von Mitgliedern

(1) Möchte eine Kirchengemeinde dem Kirchengemeindeverband beitreten, ist ein Antrag an den Verbandsvorstand zu stellen. Die Verbandsvertretung entscheidet über die Aufnahme der antragstellenden Kirchengemeinde.

(2) Das Ausscheiden einer Kirchengemeinde aus dem Kirchengemeindeverband bestimmt sich nach § 28 Abs. 1 und Abs. 3 des KWG. Scheidet eine Kirchengemeinde aus dem Kirchengemeindeverband aus, findet kein Vermögensausgleich

und keine Vermögensauseinandersetzung statt. Die Betriebsträgerschaft der kirchengemeindlichen Einrichtungen wird auf die Kirchengemeinde zurückübertragen.

§ 7 Auflösung des Kirchengemeindeverband und Vermögensanfall

(1) Die Voraussetzungen für die Auflösung eines Kirchengemeindeverbands ergeben sich aus § 28 Abs. 2 und Abs. 3 KWG.

(2) Im Falle der Auflösung des Kirchengemeindeverbands fällt das Vermögen an den Rechtsnachfolger, soweit der Erzbischof von Köln keine andere Anordnung trifft.

§ 8 Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Kirchengemeindeverbands entscheidet der Erzbischof.

§ 9 Anwendbarkeit der Ausführungsbestimmungen nach §§ 26 ff. KWG

Im Übrigen gelten die Ausführungsbestimmungen für die Katholischen (Kirchen-) Gemeindeverbände im Erzbistum Köln nach §§ 26 ff. KVVG.

Köln, 20. August 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 292 Satzung des Kirchengemeindeverbandes Much

Präambel

Der Katholische Kirchengemeindeverband ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts der Rechtsträger, der die kooperative Pastoral in der Pastoralen Einheit An Bröl und Wahnbach. im Sinne von can. 374 § 2 CIC unterstützt und ermöglicht. Durch ihn nimmt die Pastorale Einheit am allgemeinen weltlichen Rechtsverkehr teil.

§ 1 Name und Sitz

(1) Die Katholischen Kirchengemeinden St. Martinus Much, St. Mariä Himmelfahrt Marienfeld und St. Johann Baptist Kreuzkapelle bilden zum Zweck der Erfüllung gemeinsamer örtlicher Aufgaben für Seelsorge und Verwaltung sowie zur Versorgung der Kirchengemeinden mit kirchlichen Einrichtungen unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Much“ einen Kirchengemeindeverband im Sinne der §§ 26 ff. KVVG und der Ausführungsbestimmungen für die Katholischen (Kirchen-) Gemeindeverbände im Erzbistum Köln nach §§ 26 ff. KVVG.

(2) Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Der Sitz des Kirchengemeindeverbands ist Much

(4) Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Much - Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Kirchengemeindeverband nimmt die überörtlichen Angelegenheiten der ihm angehörenden Kirchengemeinden in der Pastoralen Einheit nach Maßgabe der von der Erzbischöflichen Behörde genehmigten Beschlüsse der Kirchenvorstände zur Übertragung der Aufgaben der Kirchengemeinden auf den Kirchengemeindeverband wahr.

(2) Die Kirchengemeinden haben folgende Aufgaben auf den Kirchengemeindeverband übertragen:

- Rechts- und Finanzträgerschaft der Pastoralen Einheit,
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der kirchengemeindlichen Einrichtungen und für das Personal der Pastoralen Einheit,

- Organisation der gemeinsamen Nutzung folgender kirchlicher Funktionsgebäude:
- Organisation und Verwaltung der Pastoralbüros,
- Caritas

§ 3 Organe

Organe des Kirchengemeindeverbands sind

- die Vertretung und
- der Vorstand.

§ 4 Vertretung und Vorstand des Kirchengemeindeverbands

(1) Die Angelegenheiten des Kirchengemeindeverbands werden von der Vertretung wahrgenommen. Ihr obliegen die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss des Kirchengemeindeverbands. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind ihr zur Beschlussfassung vorzulegen.

(2) Die Vertretung hat einen Vorstand zu wählen. Vorsitzender des Vorstands ist der Vorsitzende der Vertretung, der jeweils ein kanonischer Pfarrer der an den Verband angeschlossenen Kirchengemeinden ist.

(3) Die Mitglieder der Vertretung sind zur gewissenhaften Beachtung der staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften sowie zur Verschwiegenheit über alle nicht öffentlichen Umstände verpflichtet, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind. Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt. Bei Amtsantritt sind die Mitglieder durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht nach Satz 1 sowie das Datengeheimnis und die Einhaltung der einschlägigen Datenschutzregelungen zu verpflichten.

§ 5 Vertretung

(1) Der Kirchengemeindeverband wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich durch den Vorsitzenden des Vorstands und ein weiteres Mitglied des Vorstands vertreten. Ist der Vorsitzende verhindert, wird der Kirchengemeindeverband durch den stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstands vertreten.

(2) Willenserklärungen, die den Kirchengemeindeverband Dritten gegenüber verpflichten müssen von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstands schriftlich unter Beidrückung des Siegels abgegeben werden. Bei Vorliegen einer digitalen Signatur und eines digitalen Siegels ist Textform ausreichend.

(3) Die kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmigungserfordernisse und die notwendige Beteiligung erzbischöflicher Gremien sind zu beachten.

§ 6 Mitgliedschaft, Aufnahme, Ausscheiden und Ausschluss von Mitgliedern

(1) Möchte eine Kirchengemeinde dem Kirchengemeindeverband beitreten, ist ein Antrag an den Vorstand zu stellen. Die Vertretung entscheidet über die Aufnahme der antragstellenden Kirchengemeinde.

(2) Das Ausscheiden einer Kirchengemeinde aus dem Kirchengemeindeverband bestimmt sich nach § 28 Abs. 1 und Abs. 3 des KVVG. Scheidet eine Kirchengemeinde aus dem Kirchengemeindeverband aus, findet kein Vermögensausgleich und keine Vermögensauseinandersetzung statt. Die Betriebsträgerschaft der kirchengemeindlichen Einrichtungen wird auf die Kirchengemeinde zurückübertragen.

§ 7 Auflösung des Kirchengemeindeverbands und Vermögensanfall

(1) Die Voraussetzungen für die Auflösung eines Kirchengemeindeverbands ergeben sich aus § 28 Abs. 2 und Abs. 3 KVVG.

(2) Im Falle der Auflösung des Kirchengemeindeverbands fällt das Vermögen an den Rechtsnachfolger, soweit der Erzbischof von Köln keine andere Anordnung trifft.

§ 8 Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Kirchengemeindeverbands entscheidet der Erzbischof.

§ 9 Anwendbarkeit der Ausführungsbestimmungen nach §§ 26 ff. KWG

Im Übrigen gelten die Ausführungsbestimmungen für die Katholischen (Kirchen-) Gemeindeverbände im Erzbistum Köln nach §§ 26 ff. KVVG.

Köln, 27. August 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 293 Satzung des Kirchengemeindeverbandes Bad Honnef

Präambel

Der Katholische Kirchengemeindeverband ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts der Rechtsträger, der die kooperative Pastoral in der Pastoralen Einheit Siebengebirge im Sinne von can. 374 § 2 CIC unterstützt und ermöglicht. Durch ihn nimmt die Pastorale Einheit am allgemeinen weltlichen Rechtsverkehr teil.

§ 1 Name und Sitz

(1) Die Katholischen Kirchengemeinden St. Aegidius, St. Johann Baptist, St. Mariä Heimsuchung und St. Martin bilden zum Zweck der Erfüllung gemeinsamer örtlicher Aufgaben für Seelsorge und Verwaltung sowie zur Versorgung der Kirchengemeinden mit kirchlichen Einrichtungen unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Bad Honnef“ einen Kirchengemeindeverband im Sinne der §§ 26 ff. KVVG und der Ausführungsbestimmungen für die Katholischen (Kirchen-) Gemeindeverbände im Erzbistum Köln nach §§ 26 ff. KVVG.

(2) Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Der Sitz des Kirchengemeindeverbandes ist Bad Honnef.

(4) Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Bad Honnef - Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Kirchengemeindeverband nimmt die überörtlichen Angelegenheiten der ihm angehörenden Kirchengemeinden in der Pastoralen Einheit nach Maßgabe der von der Erzbischöflichen Behörde genehmigten Beschlüsse der Kirchenvorstände zur Übertragung der Aufgaben der Kirchengemeinden auf den Kirchengemeindeverband wahr.

(2) Die Kirchengemeinden haben folgende Aufgaben auf den Kirchengemeindeverband übertragen:

- Rechts- und Finanzträgerschaft der Pastoralen Einheit
- Betriebsträgerschaft folgender Einrichtungen der angehörenden Kirchengemeinden:
 - Kindertagesstätte St. Aegidius
 - Kindertagesstätte St. Martin
 - Katholische Öffentliche Bücherei Aegidienberg
 - Katholische Öffentliche Bücherei Rhöndorf
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der kirchengemeindlichen Einrichtungen und für das Personal der Pastoralen Einheit
- Organisation und Verwaltung der Pastoralbüros

§ 3 Organe

Organe des Kirchengemeindeverbandes sind

- die Verbandsvertretung und
- der Verbandsvorstand.

§ 4 Verbandsvertretung und Verbandsvorstand des Kirchengemeindeverbandes

(1) Die Angelegenheiten des Kirchengemeindeverbandes werden von der Verbandsvertretung wahrgenommen. Ihr obliegen die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss des Kirchengemeindeverbandes. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind ihr zur Beschlussfassung vorzulegen.

(2) Die Verbandsvertretung hat einen Verbandsvorstand zu wählen. Vorsitzender des Verbandsvorstands ist der Vorsitzende der Verbandsvertretung, der jeweils ein kanonischer Pfarrer der an den Verband angeschlossenen Kirchengemeinden ist.

(3) Die Mitglieder der Verbandsvertretung sind zur gewissenhaften Beachtung der staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften sowie zur Verschwiegenheit über alle nicht öffentlichen Umstände verpflichtet, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind. Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt. Bei Amtsantritt sind die Mitglieder durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht nach Satz 1 sowie das Datengeheimnis und die Einhaltung der einschlägigen Datenschutzregelungen zu verpflichten.

§ 5 Vertretung

(1) Der Kirchengemeindeverband wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich durch den Vorsitzenden des Verbandsvorstands und ein weiteres Mitglied des Verbandsvorstands vertreten. Ist der Vorsitzende verhindert, wird der Kirchengemeindeverband durch den stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Verbandsvorstands vertreten.

(2) Willenserklärungen, die den Kirchengemeindeverband Dritten gegenüber verpflichten, müssen vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstands schriftlich unter Beidrückung des Siegels abgegeben werden. Bei Vorliegen einer digitalen Signatur und eines digitalen Siegels ist Textform ausreichend.

(3) Die kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmigungserfordernisse und die notwendige Beteiligung erzbischöflicher Gremien sind zu beachten.

§ 6 Mitgliedschaft, Aufnahme, Ausscheiden und Ausschluss von Mitgliedern

(1) Möchte eine Kirchengemeinde dem Kirchengemeindeverband beitreten, ist ein Antrag an den Verbandsvorstand zu stellen. Die Verbandsvertretung entscheidet über die Aufnahme der antragstellenden Kirchengemeinde.

(2) Das Ausscheiden einer Kirchengemeinde aus dem Kirchengemeindeverband bestimmt sich nach § 28 Abs. 1 und Abs. 3 des KVVG. Scheidet eine Kirchengemeinde aus dem Kirchengemeindeverband aus, findet kein Vermögensausgleich und keine Vermögensauseinandersetzung statt. Die Betriebsträgerschaft der kirchengemeindlichen Einrichtungen wird auf die Kirchengemeinde zurückübertragen.

§ 7 Auflösung des Kirchengemeindeverband und Vermögensanfall

(1) Die Voraussetzungen für die Auflösung eines Kirchengemeindeverbandes ergeben sich aus § 28 Abs. 2 und Abs. 3 KVVG.

(2) Im Falle der Auflösung des Kirchengemeindeverbandes fällt das Vermögen an den Rechtsnachfolger, soweit der Erzbischof von Köln keine andere Anordnung trifft.

§ 8 Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Kirchengemeindeverbandes entscheidet der Erzbischof.

§ 9 Anwendbarkeit der Ausführungsbestimmungen nach §§ 26 ff. KWG

Im Übrigen gelten die Ausführungsbestimmungen für die Katholischen (Kirchen-) Gemeindeverbände im Erzbistum Köln nach §§ 26 ff. KVVG.

Köln, 27. August 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 294 Satzung des Kirchengemeindeverbandes Unkel

Präambel

Der Katholische Kirchengemeindeverband ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts der Rechtsträger, der die kooperative Pastoral in der Pastoralen Einheit Siebengebirge im Sinne von can. 374 § 2 CIC unterstützt und ermöglicht. Durch ihn nimmt die Pastorale Einheit am allgemeinen weltlichen Rechtsverkehr teil.

§ 1 Name und Sitz

(1) Die Katholischen Kirchengemeinden St. Maria Magdalena, St. Pantaleon, St. Johannes Baptist und St. Severinus bilden zum Zweck der Erfüllung gemeinsamer örtlicher Aufgaben für Seelsorge und Verwaltung sowie zur Versorgung der Kirchengemeinden mit kirchlichen Einrichtungen unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband VG Unkel“ einen Kirchengemeindeverband im Sinne der §§ 26 ff. KVVG und der Ausführungsbestimmungen für die Katholischen (Kirchen-) Gemeindeverbände im Erzbistum Köln nach §§ 26 ff. KVVG .

(2) Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Der Sitz des Kirchengemeindeverbands ist Unkel.

(4) Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband VG Unkel - Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Kirchengemeindeverband nimmt die überörtlichen Angelegenheiten der ihm angehörenden Kirchengemeinden in der Pastoralen Einheit nach Maßgabe der von der Erzbischöflichen Behörde genehmigten Beschlüsse der Kirchenvorstände zur Übertragung der Aufgaben der Kirchengemeinden auf den Kirchengemeindeverband wahr.

(2) Die Kirchengemeinden haben folgende Aufgaben auf den Kirchengemeindeverband übertragen:

- Rechts- und Finanzträgerschaft der Pastoralen Einheit,
- Betriebsträgerschaft folgender Einrichtungen der angehörenden Kirchengemeinden:
Kita St. Pantaleon
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der kirchengemeindlichen Einrichtungen und für das Personal der Pastoralen Einheit,
- Organisation und Verwaltung der Pastoralbüros,
- Caritas

§ 3 Organe

Organe des Kirchengemeindeverbands sind

- die Vertretung und
- der Vorstand.

§ 4 Vertretung und Vorstand des Kirchengemeindeverbands

(1) Die Angelegenheiten des Kirchengemeindeverbands werden von der Vertretung wahrgenommen. Ihr obliegen die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss des Kirchengemeindeverbands. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind ihr zur Beschlussfassung vorzulegen.

(2) Die Vertretung hat einen Vorstand zu wählen. Vorsitzender des Vorstands ist der Vorsitzende der Vertretung, der jeweils ein kanonischer Pfarrer der an den Verband angeschlossenen Kirchengemeinden ist.

(3) Die Mitglieder der Vertretung sind zur gewissenhaften Beachtung der staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften sowie zur Verschwiegenheit über alle nicht öffentlichen Umstände verpflichtet, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind. Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt. Bei Amtsantritt sind die Mitglieder durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden auf die Einhaltung der

Verschwiegenheitspflicht nach Satz 1 sowie das Datengeheimnis und die Einhaltung der einschlägigen Datenschutzregelungen zu verpflichten.

§ 5 Vertretung

(1) Der Kirchengemeindeverband wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich durch den Vorsitzenden des Verbandsvorstands und ein weiteres Mitglied des Verbandsvorstands vertreten. Ist der Vorsitzende verhindert, wird der Kirchengemeindeverband durch den stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Verbandsvorstands vertreten.

(2) Willenserklärungen, die den Kirchengemeindeverband Dritten gegenüber verpflichten müssen von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstands schriftlich unter Beidrückung des Siegels abgegeben werden. Bei Vorliegen einer digitalen Signatur und eines digitalen Siegels ist Textform ausreichend.

(3) Die kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmigungserfordernisse und die notwendige Beteiligung erzbischöflicher Gremien sind zu beachten.

§ 6 Mitgliedschaft, Aufnahme, Ausscheiden und Ausschluss von Mitgliedern

(1) Möchte eine Kirchengemeinde dem Kirchengemeindeverband beitreten, ist ein Antrag an den Verbandsvorstand zu stellen. Die Verbandsvertretung entscheidet über die Aufnahme der antragstellenden Kirchengemeinde.

(2) Das Ausscheiden einer Kirchengemeinde aus dem Kirchengemeindeverband bestimmt sich nach § 28 Abs. 1 und Abs. 3 des KVVG. Scheidet eine Kirchengemeinde aus dem Kirchengemeindeverband aus, findet kein Vermögensausgleich und keine Vermögensauseinandersetzung statt. Die Betriebsträgerschaft der kirchengemeindlichen Einrichtungen wird auf die Kirchengemeinde zurückübertragen.

§ 7 Auflösung des Kirchengemeindeverband und Vermögensanfall

(1) Die Voraussetzungen für die Auflösung eines Kirchengemeindeverbands ergeben sich aus § 28 Abs. 2 und Abs. 3 KVVG.

(2) Im Falle der Auflösung des Kirchengemeindeverbands fällt das Vermögen an den Rechtsnachfolger, soweit der Erzbischof von Köln keine andere Anordnung trifft.

§ 8 Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Kirchengemeindeverbands entscheidet der Erzbischof.

§ 9 Anwendbarkeit der Ausführungsbestimmungen nach §§ 26 ff. KWG

Im Übrigen gelten die Ausführungsbestimmungen für die Katholischen (Kirchen-) Gemeindeverbände im Erzbistum Köln nach §§ 26 ff. KVVG.

Köln, 27. August 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 295 Satzung des Kirchengemeindeverbandes Königswinter Tal

Präambel

Der Katholische Kirchengemeindeverband ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts der Rechtsträger, der die kooperative Pastoral in der Pastoralen Einheit Siebengebirge im Sinne von can. 374 § 2 CIC unterstützt und ermöglicht. Durch ihn nimmt die Pastorale Einheit am allgemeinen weltlichen Rechtsverkehr teil.

§ 1 Name und Sitz

(1) Die Katholischen Kirchengemeinden St. Remigius, St. Michael und St. Pankratius bilden zum Zweck der Erfüllung gemeinsamer örtlicher Aufgaben für Seelsorge und Verwaltung sowie zur Versorgung der Kirchengemeinden mit kirch-

lichen Einrichtungen unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Königswinter Tal“ einen Kirchengemeindeverband im Sinne der §§ 26 ff. KVVG und der Ausführungsbestimmungen für die Katholischen (Kirchen-) Gemeindeverbände im Erzbistum Köln nach §§ 26 ff. KVVG.

(2) Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Der Sitz des Kirchengemeindeverbands ist Petersbergstraße 14, 53639 Königswinter

(4) Der Kirchengemeindeverband Königswinter Tal -Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Kirchengemeindeverband nimmt die überörtlichen Angelegenheiten der ihm angehörenden Kirchengemeinden in der Pastoralen Einheit nach Maßgabe der von der Erzbischöflichen Behörde genehmigten Beschlüsse der Kirchenvorstände zur Übertragung der Aufgaben der Kirchengemeinden auf den Kirchengemeindeverband wahr.

(2) Die Kirchengemeinden haben folgende Aufgaben auf den Kirchengemeindeverband übertragen:

- Rechts- und Finanzträgerschaft der Pastoralen Einheit,
- Betriebsträgerschaft folgender Einrichtungen der angehörenden Kirchengemeinden:
Kita St. Michael, Königstraße 4, 53639 Königswinter
Kita St. Laurentius, Flurgasse 10a, 53639 Königswinter
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der kirchengemeindlichen Einrichtungen und für das Personal der Pastoralen Einheit,
- Organisation der gemeinsamen Nutzung folgender kirchlicher Funktionsgebäude:
- Organisation und Verwaltung der Pastoralbüros,
- Caritas

§ 3 Organe

Organe des Kirchengemeindeverbands sind

- die Verbandsvertretung und
- der Verbandsvorstand.

§ 4 Verbandsvertretung und Verbandsvorstand des Kirchengemeindeverbands

(1) Die Angelegenheiten des Kirchengemeindeverbands werden von der Verbandsvertretung wahrgenommen. Ihr obliegen die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss des Kirchengemeindeverbands. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind ihr zur Beschlussfassung vorzulegen.

(2) Die Verbandsvertretung hat einen Verbandsvorstand zu wählen. Vorsitzender des Verbandsvorstands ist der Vorsitzende der Verbandsvertretung, der jeweils ein kanonischer Pfarrer der an den Verband angeschlossenen Kirchengemeinden ist.

(3) Die Mitglieder der Verbandsvertretung sind zur gewissenhaften Beachtung der staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften sowie zur Verschwiegenheit über alle nicht öffentlichen Umstände verpflichtet, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind. Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt. Bei Amtsantritt sind die Mitglieder durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht nach Satz 1 sowie das Datengeheimnis und die Einhaltung der einschlägigen Datenschutzregelungen zu verpflichten.

§ 5 Vertretung

(1) Der Kirchengemeindeverband wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich durch den Vorsitzenden des Verbandsvorstands und ein weiteres Mitglied des Verbandsvorstands vertreten. Ist der Vorsitzende verhindert, wird der Kirchengemeindeverband durch den stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Verbandsvorstands vertreten.

(2) Willenserklärungen, die den Kirchengemeindeverband Dritten gegenüber verpflichten müssen von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstands schriftlich unter Beidrückung des Siegels abgegeben werden. Bei Vorliegen einer digitalen Signatur und eines digitalen Siegels ist Textform ausreichend.

(3) Die kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmigungserfordernisse und die notwendige Beteiligung erzbischöflicher Gremien sind zu beachten.

§ 6 Mitgliedschaft, Aufnahme, Ausscheiden und Ausschluss von Mitgliedern

(1) Möchte eine Kirchengemeinde dem Kirchengemeindeverband beitreten, ist ein Antrag an den Verbandsvorstand zu stellen. Die Verbandsvertretung entscheidet über die Aufnahme der antragstellenden Kirchengemeinde.

(2) Das Ausscheiden einer Kirchengemeinde aus dem Kirchengemeindeverband bestimmt sich nach § 28 Abs. 1 und Abs. 3 des KVVG. Scheidet eine Kirchengemeinde aus dem Kirchengemeindeverband aus, findet kein Vermögensausgleich und keine Vermögensauseinandersetzung statt. Die Betriebsträgerschaft der kirchengemeindlichen Einrichtungen wird auf die Kirchengemeinde zurückübertragen.

§ 7 Auflösung des Kirchengemeindeverband und Vermögensanfall

(1) Die Voraussetzungen für die Auflösung eines Kirchengemeindeverbands ergeben sich aus § 28 Abs. 2 und Abs. 3 KVVG.

(2) Im Falle der Auflösung des Kirchengemeindeverbands fällt das Vermögen an den Rechtsnachfolger, soweit der Erzbischof von Köln keine andere Anordnung trifft.

§ 8 Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Kirchengemeindeverbands entscheidet der Erzbischof.

§ 9 Anwendbarkeit der Ausführungsbestimmungen nach §§ 26 ff. KWG

Im Übrigen gelten die Ausführungsbestimmungen für die Katholischen (Kirchen-) Gemeindeverbände im Erzbistum Köln nach §§ 26 ff. KVVG.

Köln, 31. August 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 296 Satzung des Kirchengemeindeverbandes Königswinter - Am Ölberg

Präambel

Der Katholische Kirchengemeindeverband ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts der Rechtsträger, der die kooperative Pastoral in der Pastoralen Einheit Siebengebirge im Sinne von can. 374 § 2 CIC unterstützt und ermöglicht. Durch ihn nimmt die Pastorale Einheit am allgemeinen weltlichen Rechtsverkehr teil.

§ 1 Name und Sitz

(1) Die Katholischen Kirchengemeinden St. Margareta in Stieldorf, St. Pankratius in Oberpleis, St. Joseph und Judas Thaddäus in Thomasberg/Heisterbacherrott, St. Maria Himmelfahrt in Eudenbach und Zur schmerzhaften Mutter in Ittenbach bilden zum Zweck der Erfüllung gemeinsamer örtlicher Aufgaben für Seelsorge und Verwaltung sowie zur Versorgung der Kirchengemeinden mit kirchlichen Einrichtungen unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Königswinter-Am Oelberg.“ einen Kirchengemeindeverband im Sinne der §§ 26 ff. KWG und der Ausführungsbestimmungen für die Katholischen (Kirchen-) Gemeindeverbände im Erzbistum Köln nach §§ 26 ff. KWG.

(2) Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Der Sitz des Kirchengemeindeverbands ist Siegburger Straße 10, 53639 Königswinter-Oberpleis

(4) Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Königswinter-Am Oelberg-Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Kirchengemeindeverband nimmt die überörtlichen Angelegenheiten der ihm angehörenden Kirchengemeinden in der Pastoralen Einheit nach Maßgabe der von der Erzbischöflichen Behörde genehmigten Beschlüsse der Kirchenvorstände zur Übertragung der Aufgaben der Kirchengemeinden auf den Kirchengemeindeverband wahr.

(2) Die Kirchengemeinden haben folgende Aufgaben auf den Kirchengemeindeverband übertragen:

- Rechts- und Finanzträgerschaft der Pastoralen Einheit,
- Betriebsträgerschaft folgender Einrichtungen der angehörenden Kirchengemeinden:
Kita St. Margareta, Oelinghovener Straße 24, 53639 Königswinter
Kita St. Pankratius, Lohrbergstraße 7, 53639 Königswinter
Kita St. Lukas, Kirchstraße 28a, 53639 Königswinter
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der kirchengemeindlichen Einrichtungen und für das Personal der Pastoralen Einheit,
- Organisation der gemeinsamen Nutzung folgender kirchlicher Funktionsgebäude:
- Organisation und Verwaltung der Pfarrbüros,
- Caritas

§ 3 Organe

Organe des Kirchengemeindeverbands sind

- die Verbandsvertretung und
- der Verbandsvorstand.

§ 4 Verbandsvertretung und Verbandsvorstand des Kirchengemeindeverbands

(1) Die Angelegenheiten des Kirchengemeindeverbands werden von der Verbandsvertretung wahrgenommen. Ihr obliegen die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss des Kirchengemeindeverbands. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sind ihr zur Beschlussfassung vorzulegen.

(2) Die Verbandvertretung hat einen Verbandsvorstand zu wählen. Vorsitzender des Verbandsvorstands ist der Vorsitzende der Verbandsvertretung, der jeweils ein kanonischer Pfarrer der an den Verband angeschlossenen Kirchengemeinden ist.

(3) Die Mitglieder der Verbandsvertretung sind zur gewissenhaften Beachtung der staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften sowie zur Verschwiegenheit über alle nicht öffentlichen Umstände verpflichtet, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind. Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt. Bei Amtsantritt sind die Mitglieder durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht nach Satz 1 sowie das Datengeheimnis und die Einhaltung der einschlägigen Datenschutzregelungen zu verpflichten.

§ 5 Vertretung

(1) Der Kirchengemeindeverband wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich durch den Vorsitzenden des Verbandsvorstands und ein weiteres Mitglied des Verbandsvorstands vertreten. Ist der Vorsitzende verhindert, wird der Kirchengemeindeverband durch den stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Verbandsvorstands vertreten.

(2) Willenserklärungen, die den Kirchengemeindeverband Dritten gegenüber verpflichten müssen von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstands schriftlich unter Beidrückung des Siegels abgegeben werden. Bei Vorliegen einer digitalen Signatur und eines digitalen Siegels ist Textform ausreichend.

(3) Die kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmigungserfordernisse und die notwendige Beteiligung erzbischöflicher Gremien sind zu beachten.

§ 6 Mitgliedschaft, Aufnahme, Ausscheiden und Ausschluss von Mitgliedern

(1) Möchte eine Kirchengemeinde dem Kirchengemeindeverband beitreten, ist ein Antrag an den Vorstand zu stellen. Die Verbandsvertretung entscheidet über die Aufnahme der antragstellenden Kirchengemeinde.

(2) Das Ausscheiden einer Kirchengemeinde aus dem Kirchengemeindeverband bestimmt sich nach § 28 Abs. 1 und Abs. 3 des KWG. Scheidet eine Kirchengemeinde aus dem Kirchengemeindeverband aus, findet kein Vermögensausgleich und keine Vermögensauseinandersetzung statt. Die Betriebsträgerschaft der kirchengemeindlichen Einrichtungen wird auf die Kirchengemeinde zurückübertragen.

§ 7 Auflösung des Kirchengemeindeverband und Vermögensanfall

(1) Die Voraussetzungen für die Auflösung eines Kirchengemeindeverbands ergeben sich aus § 28 Abs. 2 und Abs. 3 KWG.

(2) Im Falle der Auflösung des Kirchengemeindeverbands fällt das Vermögen an den Rechtsnachfolger, soweit der Erzbischof von Köln keine andere Anordnung trifft.

§ 8 Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Kirchengemeindeverbands entscheidet der Erzbischof.

§ 9 Anwendbarkeit der Ausführungsbestimmungen nach §§ 26 ff. KWG

Im Übrigen gelten die Ausführungsbestimmungen für die Katholischen (Kirchen-) Gemeindeverbände im Erzbistum Köln nach §§ 26 ff. KWG.

Köln, 27. August 2026

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 297 Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am 2. November 2026

Köln, 5. August 2026

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der **Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa**. Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterausbildung auch 30 Jahre nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig. Es zeigt sich dort deutlich, wie zentral die Begleitung der Menschen und die Seelsorge durch Priester ist, in Zeiten des Krieges in der Ukraine, der Spannungen in Armenien und um den Kosovo, der politischen Verhältnisse in Russland und Belarus sowie angesichts von sozialer Not und der Diaspora-Situation in vielen Renovabis-Partnerländern im Osten Europas.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen. Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden.

Die Kollekten-Gelder sollen (so bald wie möglich) mit dem Vermerk „Koll 12 GKZ xxx, Priesterausbildung“ überwiesen werden. Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Nähere Auskünfte:

Renovabis – Solidaritätsaktion der dt. Katholiken mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa

Domberg 38/40, 85354 Freising

Telefon: 08161 / 5309 -53 oder -49

E-Mail: info@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de

Personalia

Nr. 298 Personalchronik

KLERIKER

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

- 06.07. *Herr Pfarrer Dr. Christian Jasper* mit Wirkung vom 1. September 2026 zum Stadtjugendseelsorger im Stadtdekanat Düsseldorf sowie zum Schulseelsorger am Erzbischöflichen St. Ursula-Gymnasium und am Erzbischöflichen St. Ursula-Berufskolleg in Düsseldorf sowie zum Rector ecclesiae der Kreuzherrenkirche in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 13.07. *Pater Riccardo Maria Aletti FSCB* mit Wirkung vom 1. Januar 2027, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Kaplan an der neuerrichteten Pfarrei St. Marien in Bonn-Bad Godesberg im Stadtdekanat Bonn.
- 13.07. *Herr Pfarrer Stephen Ama* mit Wirkung vom 1. September 2026, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Maria Magdalena und Christi Auferstehung in Bonn sowie an den Pfarreien St. Quirinus in Bonn-Dottendorf, St. Nikolaus in Bonn-Kessenich, St. Elisabeth in Bonn und St. Winfried in Bonn im Seelsorgebereich Bonn-Süd des Stadtdekanates Bonn.
- 13.07. *Herr Diakon Werner Boller* mit Wirkung vom 1. September 2026 bis zum 31. März 2029, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Diakon im Subsidiarsdienst an der Pfarrei St. Engelbert und Bonifatius in Köln sowie an den Pfarreien St. Marien in Köln-Nippes und Hl. Franz von Assisi in Köln-Nippes/Bilderstöckchen im Seelsorgebereich Nippes/Bilderstöckchen des Stadtdekanates Köln.
- 13.07. *Herr Pfarrer Joseph Busuulwa* mit Wirkung vom 1. September 2026 bis zum 31. Juli 2028, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Engelbert und Bonifatius in Köln sowie an den Pfarreien St. Marien in Köln-Nippes und Hl. Franz von Assisi in Köln-Nippes/Bilderstöckchen im Seelsorgebereich Nippes/Bilderstöckchen des Stadtdekanates Köln.
- 13.07. *Pater Dr. Gianluca Carlin FSCB* mit Wirkung vom 1. Januar 2027, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Pfarrverweser an der neuerrichteten Pfarrei St. Marien in Bonn-Bad Godesberg im Stadtdekanat Bonn.
- 13.07. *Msgr. Gerhard Dane* weiterhin bis zum 28. Februar 2027 zum Subdiakon an den Pfarreien St. Dionysius in Elsdorf-Heppendorf, St. Laurentius in Elsdorf-Esch, St. Lucia und St. Hubertus in Elsdorf-Angelsdorf, St. Martinus in Elsdorf-Niederembt, St. Simon und Judas Thaddäus in Elsdorf-Oberembt, St. Mariä Geburt in Elsdorf und St. Michael in Elsdorf-Berrendorf im Seelsorgebereich Elsdorf sowie an den Pfarreien St. Georg in Bedburg-Kaster, St. Lucia in Bedburg-Rath, St. Martinus in Bedburg-Kirchherten St. Matthias in Bedburg-Kirchtroisdorf, St. Peter in Bedburg-Königshoven, St. Ursula in Bedburg-Lipp, St. Lambertus in Bedburg und St. Willibrordus in Bedburg-Blerichen im Seelsorgebereich Stadt Bedburg des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 13.07. *Pater Jorge del Valle FSCB* mit Wirkung vom 1. Januar 2027, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Pfarrvikar an der neuerrichteten Pfarrei St. Marien in Bonn-Bad Godesberg im Stadtdekanat Bonn.
- 13.07. *Herr Diakon Markus Erdmann* mit Wirkung vom 1. September 2026, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Quirinus in Bonn-Dottendorf, St. Nikolaus in Bonn-Kessenich, St. Elisabeth in Bonn und St. Winfried in Bonn im Seelsorgebereich Bonn-Süd sowie an den Pfarreien St. Barbara in Bonn-Ippendorf, St. Sebastian in Bonn-Poppelsdorf und Heilig Geist in Bonn-Venusberg im Seelsorgebereich Bonn-Melbtal des Stadtdekanats Bonn.
- 13.07. *Herr Diakon Hans-Dieter Ditscheid* weiterhin bis zum 28. Februar 2027 zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Georg in Grevenbroich-Neu-Elfgen, St. Mariä Geburt in Grevenbroich-Noithausen, St. Mariä Himmelfahrt in Grevenbroich-Gustorf, St. Peter und Paul in Grevenbroich und St. Stephanus in Grevenbroich-Elsen im Seelsorgebereich Grevenbroich-Elsbach/Erft und an den Pfarreien St. Clemens in Grevenbroich-Kapellen, St. Jakobus in Grevenbroich-Neukirchen, St. Martinus in Grevenbroich-Wevelinghoven, St. Mauri in Grevenbroich-Hemmerden und St. Sebastianus in Grevenbroich-Hülchrath im Seelsorgebereich Grevenbroich-Niedererft sowie an den Pfarreien St. Cyriakus in Grevenbroich-Neuenhausen, St. Joseph in Grevenbroich-Südstadt, St. Lambertus in Grevenbroich-Neurath, St. Martin in Grevenbroich-Frimmersdorf, St. Matthäus in Grevenbroich-Allrath und St. Nikolaus in Grevenbroich-Barrenstein im Seelsorgebereich Grevenbroich-Vollrather

Höhe und an den Pfarreien St. Antonius Eremit Rommerskirchen-Evinghoven, St. Briktius in Rommerskirchen-Oekoven, St. Martinus in Rommerskirchen-Nettesheim, St. Peter in Rommerskirchen und St. Stephanus in Rommerskirchen-Hoeningen im Seelsorgebereich Rommerskirchen-Gilbach des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.

- 13.07. *Herr Diakon Jens Freiwald* mit Wirkung vom 1. September 2026, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Quirinus in Bonn-Dottendorf, St. Nikolaus in Bonn-Kessenich, St. Elisabeth in Bonn und St. Winfried in Bonn im Seelsorgebereich Bonn-Süd sowie an den Pfarreien St. Barbara in Bonn-Ippendorf, St. Sebastian in Bonn-Poppelsdorf und Heilig Geist in Bonn-Venusberg im Seelsorgebereich Bonn-Melbtal des Stadtdekanats Bonn.
- 13.07. *Herr Pfarrer Prof. Dr. Dominik Heringer* mit Wirkung vom 1. September 2026, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Dionysius in Köln sowie an den Pfarreien St. Quirinus und Salvator in Köln-Mauenheim/Weidenpesch, St. Katharina und St. Clemens in Köln-Niehl sowie Hl. Kreuz in Köln-Weidenpesch im Seelsorgebereich Mauenheim/Niehl/Weidenpesch des Stadtdekanates Köln.
- 13.07. *Herr Diakon Paul Kirschner* mit Wirkung vom 1. September 2026, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, bis zum 31. Dezember 2026 zum Diakon im Subsidiardienst an der Pfarrei St. Maria Magdalena und Christi Auferstehung in Bonn sowie an den Pfarreien St. Quirinus in Bonn-Dottendorf, St. Nikolaus in Bonn-Kessenich, St. Elisabeth in Bonn und St. Winfried in Bonn im Seelsorgebereich Bonn-Süd des Stadtdekanates Bonn.
- 13.07. *Herr Pfarrer Prof. Dr. Dr. Harm Klüeting* mit Wirkung vom 1. September 2026, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, bis zum 31. Dezember 2026 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Engelbert und Bonifatius in Köln sowie an den Pfarreien St. Marien in Köln-Nippes und Hl. Franz von Assisi in Köln-Nippes/Bilderstöckchen im Seelsorgebereich Nippes/Bilderstöckchen des Stadtdekanates Köln.
- 13.07. *Herr Kaplan Johannes Ludger Kutter* mit Wirkung vom 1. September 2026, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Subsidiar an der Pfarrei St. Engelbert und Bonifatius in Köln sowie an den Pfarreien St. Marien in Köln-Nippes und Hl. Franz von Assisi in Köln-Nippes/Bilderstöckchen im Seelsorgebereich Nippes/Bilderstöckchen des Stadtdekanates Köln.
- 13.07. *Pater Dr. Hans Langendörfer SJ* mit Wirkung vom 1. September 2026, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Subsidiar an den Pfarreien St. Quirinus in Bonn-Dottendorf, St. Nikolaus in Bonn-Kessenich, St. Elisabeth in Bonn und St. Winfried in Bonn im Seelsorgebereich Bonn-Süd sowie an den Pfarreien St. Barbara in Bonn-Ippendorf, St. Sebastian in Bonn-Poppelsdorf und Heilig Geist in Bonn-Venusberg im Seelsorgebereich Bonn-Melbtal des Stadtdekanats Bonn.
- 13.07. *Herr Kaplan Symphorien Lupenda Tumba* mit Wirkung vom 1. September 2026, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, zum Kaplan an den Pfarreien St. Quirinus in Bonn-Dottendorf, St. Nikolaus in Bonn-Kessenich, St. Elisabeth in Bonn und St. Winfried in Bonn im Seelsorgebereich Bonn-Süd sowie an den Pfarreien St. Barbara in Bonn-Ippendorf, St. Sebastian in Bonn-Poppelsdorf und Heilig Geist in Bonn-Venusberg im Seelsorgebereich Bonn-Melbtal des Stadtdekanats Bonn.
- 13.07. *Herr Diakon Franz-Michael Lux* mit Wirkung vom 1. September 2026, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Diakon an der Pfarrei St. Maria Magdalena und Christi Auferstehung in Bonn sowie an den Pfarreien St. Barbara in Bonn-Ippendorf, St. Sebastian in Bonn-Poppelsdorf und Heilig Geist in Bonn-Venusberg im Seelsorgebereich Bonn-Melbtal des Stadtdekanats Bonn.
- 13.07. *Pater Innocent Lyimo AJ* mit Wirkung vom 1. Januar 2027, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Pfarrvikar an der neuerrichteten Pfarrei St. Marien in Bonn-Bad Godesberg im Stadtdekanat Bonn.
- 13.07. *Pater Davide Matteini FSCB* mit Wirkung vom 1. Januar 2027, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Kaplan an der neuerrichteten Pfarrei St. Marien in Bonn-Bad Godesberg im Stadtdekanat Bonn.
- 13.07. *Herr Pfarrer Prof. Dr. Karl-Heinz Menke* mit Wirkung vom 1. September 2026, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, bis zum 31. Januar 2027 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Quirinus in Bonn-Dottendorf, St. Nikolaus in Bonn-Kessenich, St. Elisabeth in Bonn und St. Winfried in Bonn im Seelsorgebereich Bonn-Süd sowie an den Pfarreien St. Barbara in Bonn-Ippendorf, St. Sebastian in Bonn-Poppelsdorf und Heilig Geist in Bonn-Venusberg im Seelsorgebereich Bonn-Melbtal des Stadtdekanats Bonn.
- 13.07. *Pater Sebastian Mukalel Devasia CMI* mit Wirkung vom 1. September 2026, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, bis zum 31. August 2028 zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Engelbert und Bonifatius in Köln sowie an den Pfarreien St. Marien in Köln-Nippes und

Hl. Franz von Assisi in Köln-Nippes/Bilderstöckchen im Seelsorgebereich Nippes/Bilderstöckchen des Stadtdekanates Köln.

- 13.07. *Pater Astery Gabriel Mushi AJ* mit Wirkung vom 1. Januar 2027, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Pfarrvikar an der neuerrichteten Pfarrei St. Marien in Bonn-Bad Godesberg im Stadtdekanat Bonn.
- 13.07. *Herr Pfarrer Dr. Prosper Nguma Ambena* Sie mit Wirkung vom 1. September 2026, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, bis zum 31. August 2027 zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Dionysius in Köln sowie an den Pfarreien St. Quirinus und Salvator in Köln-Mauenheim/Weidenpesch, St. Katharina und St. Clemens in Köln-Niehl sowie Hl. Kreuz in Köln-Weidenpesch im Seelsorgebereich Mauenheim/Niehl/Weidenpesch des Stadtdekanates Köln.
- 13.07. *Herr Kaplan Michael Ayegba Ogala* mit Wirkung vom 1. September 2026, im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, zum Subsidiar an den Pfarreien Christ König in Neuss, Heilig Geist in Neuss-Weißenberg, St. Thomas Morus in Neuss-Vogelsang und St. Joseph in Neuss-Weißenberg im Seelsorgebereich Neuss-Nord des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.
- 13.07. *Herr Kaplan Ezekiel Ifeanyichukwu Oko* Wirkung vom 1. September 2026, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof, bis zum 31. August 2028 zum Kaplan an der Pfarrei St. Maria Magdalena und Christi Auferstehung in Bonn sowie an den Pfarreien St. Quirinus in Bonn-Dottendorf, St. Nikolaus in Bonn-Kessenich, St. Elisabeth in Bonn und St. Winfried in Bonn im Seelsorgebereich Bonn-Süd des Stadtdekanats Bonn.
- 13.07. *Pater Nicola Robotti FSCB* mit Wirkung vom 1. Januar 2027, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Kaplan an der neuerrichteten Pfarrei St. Marien in Bonn-Bad Godesberg im Stadtdekanat Bonn.
- 13.07. *Pater Patrick Valena FSCB* mit Wirkung vom 1. Januar 2027, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Pfarrvikar an der neuerrichteten Pfarrei St. Marien in Bonn-Bad Godesberg im Stadtdekanat Bonn.
- 13.07. *Herr Kaplan Tomasz Wojciechowski* mit Wirkung vom 1. September 2026 zum Kaplan an der Pfarrei St. Engelbert und St. Bonifatius in Köln sowie St. Dionysius in Köln und an den Pfarreien St. Marien in Köln-Nippes und Hl. Franz von Assisi in Köln-Bilderstöckchen im Seelsorgebereich Nippes/Bilderstöckchen sowie an den Pfarreien St. Quirinus und Salvator in Köln-Mauenheim/Weidenpesch, St. Katharina und St. Clemens in Köln-Niehl sowie Hl. Kreuz in Köln-Wiedenpesch im Seelsorgebereich Mauenheim/Niehl/Weidenpesch des Stadtdekanates Köln.
- 13.07. *Herr Pfarrer Berthold Wolff*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Bezirkspräses des Bezirksverbandes Porz im Diözesanverband Köln im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V..
- 15.07. *Herr Pfarrer Franziskus von Boeselager* mit Wirkung vom 1. Oktober 2026, im Einvernehmen mit dem Generalmoderator der Gemeinschaft Emmanuel, zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Aposteln (Basilika minor) in Köln, St. Gereon (Basilika minor) in Köln, St. Agnes in Köln, St. Severin in Köln sowie St. Mauritius und Herz Jesu in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 23.07. *Herr Pfarrer Zbigniew Cieslak* mit Wirkung vom 1. Januar 2027 zum Pfarrvikar an der neuerrichteten Pfarrei Hl. Edith Stein in Velbert und Heiligenhaus im Kreisdekanat Mettmann.
- 23.07. *Herr Pfarrer Josef Gerards* mit Wirkung vom 1. Januar 2027 zum Pfarrer an der neuerrichteten Pfarrei St. Christophorus in Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichterorth im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 23.07. *Herr Diakon Guido Hagedorn* mit Wirkung vom 1. Januar 2027 zum Diakon an der neuerrichteten Pfarrei St. Christophorus in Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichterorth im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 23.07. *Herr Kaplan Emmanuel Michael Jatau* mit Wirkung vom 1. Januar 2027 befristet bis zum 31. August 2030 zum Kaplan an der neuerrichteten Pfarrei St. Christophorus in Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichterorth im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 23.07. *Herr Pfarrer Erich Linden* mit Wirkung vom 1. Januar 2027 zum Pfarrvikar an der neuerrichteten Pfarrei St. Christophorus in Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichterorth im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 23.07. *Herr Pfarrer Dr. Sabu George Madathikunnel* mit Wirkung vom 1. Januar 2027 befristet bis zum 31. August 2030 zum Pfarrvikar an der neuerrichteten Pfarrei St. Christophorus in Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichterorth im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 23.07. *Pater Francis Mallya AJ Sie* mit Wirkung vom 1. September 2026, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Maria Magdalena und Christi Auferstehung in Bonn sowie an den Pfarreien St. Sebastian in Bonn-Poppelsdorf, St. Barbara in Bonn-Ippendorf und Heilig Geist in Bonn-Venusberg im Seelsorgebereich Bonn-Melbtal des Stadtdekanates Bonn.

- 23.07. *Herr Pfarrer Stefan Mergler* mit Wirkung vom 1. Januar 2027 zum Pfarrer an der neuerrichteten Pfarrei Hl. Edith Stein in Velbert und Heiligenhaus im Kreisdekanat Mettmann.
- 23.07. *Pater Jeson Antony Nicholas SMM* mit Wirkung vom 1. Januar 2027 befristet bis zum 31. August 2030 und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen zum Kaplan an der neuerrichteten Pfarrei St. Christophorus in Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichterath im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 23.07. *Herr Pfarrer Nicolae Nuszer* mit Wirkung vom 1. Januar 2027 zum Pfarrvikar an der neuerrichteten Pfarrei Hl. Edith Stein in Velbert und Heiligenhaus im Kreisdekanat Mettmann.
- 23.07. *Pater Joseph Rayappa SMM* mit Wirkung vom 1. Januar 2027 und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen zum Pfarrvikar an der neuerrichteten Pfarrei St. Christophorus in Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichterath im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 23.07. *Herr Diakon Winfried Vogel* mit Wirkung vom 1. Januar 2027 zum Diakon mit Zivilberuf an der neuerrichteten Pfarrei St. Christophorus in Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichterath im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 20.08. *Herr Kaplan Anthony Obinna Ani* weiterhin bis zum 31. August 2028 und im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof zum Subsidiar an den Pfarreien St. Maria Königin in Sankt Augustin-Ort, St. Mariä Heimsuchung in Sankt Augustin-Mülldorf, St. Martinus in Sankt Augustin-Niederpleis, St. Anna in Sankt Augustin-Hangelar und St. Augustinus in Sankt Augustin-Menden im Seelsorgebereich Sankt Augustin sowie an den Pfarreien St. Servatius in Siegburg und St. Johannes in Lohmar.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 01.07. *Herrn Kaplan Dr. Christian Jasper* bis zum 31. August 2026 zum Stadtjugendseelsorger im Stadtdekanat Bonn sowie zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Martin (Basilika minor) in Bonn und St. Petrus in Bonn im Stadtdekanat Bonn ernannt und ihn den Titel „Pfarrer“ verliehen.
- 13.07. den Verzicht von *Pater Josef Ludwig Grüner SDB* angenommen und ihn mit Ablauf des 31. August 2026, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, entpflichtet sowie gleichzeitig mit Wirkung vom 1. September 2026 bis zum 28. Februar 2027 daselbst zum Subsidiar an der Pfarrei St. Maria Magdalena und Christi Auferstehung in Bonn sowie an den Pfarreien St. Sebastian in Bonn-Poppelsdorf, St. Barbara in Bonn-Ippendorf und Heilig Geist in Bonn-Venusberg im Seelsorgebereich Bonn-Melbtal des Stadtdekanates Bonn ernannt.
- 15.07. den Verzicht von *Herrn Pfarrer Dr. Jürgen Rentrop* angenommen und ihn mit Ablauf des 30. November 2026 in den Ruhestand versetzt sowie mit Wirkung vom 1. Dezember 2026 bis zum 31. Mai 2027 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Pankratius in Köln, St. Stephan in Köln, St. Franziskus in Köln sowie St. Nikolaus und St. Bruno in Köln-Sülz im Stadtdekanat Köln ernannt.
- 15.07. *Herrn Pfarrer Martin Henryk Siodmok*, im Einvernehmen mit dem Generalmoderator der Gemeinschaft Emmanuel, mit Ablauf des 30. September 2026 als Pfarrvikar an den Pfarreien St. Aposteln (Basilika minor) in Köln, St. Gereon (Basilika minor) in Köln, St. Agnes in Köln, St. Severin in Köln sowie St. Mauritius und Herz Jesu in Köln im Stadtdekanat Köln entpflichtet.
- 16.07. den Verzicht von *Herrn Diakon Barthel Held* angenommen und ihn mit Ablauf des 31. Oktober 2026 als Diakon an den Pfarreien St. Antonius in Bonn-Holtorf, Christ König in Bonn-Holzlar und St. Adelheid in Bonn-Pützchen im Seelsorgebereich Am Ennert sowie an den Pfarreien St. Josef und Paulus in Bonn-Beuel, St. Maria und St. Clemens in Bonn-Schwarzrheindorf, St. Joseph in Bonn-Geislar und St. Peter in Bonn-Vilich im Seelsorgebereich An Rhein und Sieg sowie an den Pfarreien St. Gallus in Bonn-Küdinghoven, Heilig Kreuz in Bonn-Limperich und St. Cäcilia in Bonn-Oberkassel im Seelsorgebereich Bonn – Zwischen Rhein und Ennert des Stadtdekanates Bonn entpflichtet und ihn gleichzeitig in den Ruhestand versetzt.

Es starb im Herrn am:

- 03.08. *Pfarrer i.R. Wilhelm Wisskirchen*, 70 Jahre.

LAIEN IN DER SEELSORGE

Es wurde beauftragt am:

- 13.07. *Frau Cordula Adele Diel*, mit Wirkung vom 1. Januar 2027 als Pastoralreferentin an der neuerrichteten Pfarrei St. Marien in Bonn-Bad Godesberg im Stadtdekanat Bonn.

- 13.07. *Frau Violetta Maria Gerlach* mit Wirkung vom 15. August 2026 als Personalreferentin im Bereich Pastorale Dienste Fachbereich Einsatz und regionale Begleitung im Erzbischöflichen Generalvikariat.
- 13.07. *Schwester Francisca Mgbemena DDL* Sie mit Wirkung vom 1. September 2026, im Einvernehmen mit ihrer Ordensoberinnen, als Gemeindereferentin in der Krankenhausseelsorge am Evangelischen Krankenhaus in Düsseldorf.
- 17.07. *Frau Helga Bleser* mit Wirkung vom 1. September 2026, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben, als Gemeindereferentin an der Pfarrei St. Maria Magdalena und Christi Auferstehung in Bonn sowie an den Pfarreien St. Barbara in Bonn-Ippendorf, St. Sebastian in Bonn-Poppelsdorf und Heilig Geist in Bonn-Venusberg im Seelsorgebereich Bonn-Melbtal des Stadtdekanats Bonn.
- 17.07. *Frau Ruth Effertz* mit Wirkung vom 1. September 2026, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben, als Pastoralreferentin an den Pfarreien St. Quirinus in Bonn-Dottendorf, St. Nikolaus in Bonn-Kessenich, St. Elisabeth in Bonn und St. Winfried in Bonn im Seelsorgebereich Bonn-Süd sowie an den Pfarreien St. Barbara in Bonn-Ippendorf, St. Sebastian in Bonn-Poppelsdorf und Heilig Geist in Bonn-Venusberg im Seelsorgebereich Bonn-Melbtal des Stadtdekanats Bonn.
- 17.07. *Frau Martina Kampers* mit Wirkung vom 1. September 2026, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben, als Gemeindereferentin an der Pfarrei St. Maria Magdalena und Christi Auferstehung in Bonn sowie an den Pfarreien St. Barbara in Bonn-Ippendorf, St. Sebastian in Bonn-Poppelsdorf und Heilig Geist in Bonn-Venusberg im Seelsorgebereich Bonn-Melbtal des Stadtdekanats Bonn.
- 17.07. *Herr Markus Vilain* mit Wirkung vom 1. September 2026, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, als Pastoralreferent an der Pfarrei St. Maria Magdalena und Christi Auferstehung in Bonn sowie an den Pfarreien St. Quirinus in Bonn-Dottendorf, St. Nikolaus in Bonn-Kessenich, St. Elisabeth in Bonn und St. Winfried in Bonn im Seelsorgebereich Bonn-Süd des Stadtdekanats Bonn.
- 23.07. *Herr Gisbert Punsmann* mit Wirkung vom 1. Januar 2027 als Pastoralreferent an der neuerrichteten Pfarrei Hl. Edith Stein in Velbert und Heiligenhaus im Kreisdekanat Mettmann.
- 23.07. *Frau Britta Schöllmann* mit Wirkung vom 1. Januar 2027 als Gemeindereferentin an der neuerrichteten Pfarrei St. Christophorus in Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichterath im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 23.07. *Herr Peter Urban* mit Wirkung vom 1. Januar 2027 als Pastoralreferent an der neuerrichteten Pfarrei St. Christophorus in Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichterath im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 23.07. *Frau Britta Vogel* mit Wirkung vom 1. Januar 2027 als Pastoralreferentin an der neuerrichteten Pfarrei St. Christophorus in Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichterath im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 01.09. *Frau Maria Alaimo di Loro* als Gemeindereferentin und Kommunionhelferin für das Erzbistum Köln sowie als Gemeindereferentin an den Pfarreien St. Bonifatius in Wuppertal-Elberfeld St. Mariä Empfängnis und St. Ludger in Wuppertal-Vohwinkel und St. Remigius in Wuppertal-Sonnborn im Seelsorgebereich Wuppertaler Westen sowie an den Pfarreien Herz Jesu in Wuppertal und St. Laurentius in Wuppertal-Elberfeld im Stadtdekanat Wuppertal.
- 01.09. *Herr Michael Friedrich* als Pastoralreferent und Kommunionhelfer für das Erzbistum Köln sowie als Pastoralreferent an den Pfarreien St. Matthias und Maria Königin in Köln-Bayenthal/Marienborg, St. Mariä Empfängnis in Köln-Raderthal, Zum Hl. Geist in Köln-Zollstock und St. Pius in Köln-Zollstock im Seelsorgebereich Köln am Südkreuz sowie an den Pfarreien Hl. Drei Könige in Köln-Rondorf und St. Joseph und Remigius in Köln-Rodenkirchen im Stadtdekanat Köln.

Es wurde entpflichtet am:

- 29.07. *Herr Dr. Benedikt Peter* mit Ablauf des 28. Februar 2027 als Pastoralreferent und Kommunionhelfer für das Erzbistum Köln sowie als Pastoralreferent an der Uniklinik in Köln und am Evangelischen Krankenhaus Köln-Weyertal im Stadtdekanat Köln.

Pontifikalhandlungen

Nr. 299 Pontifikalhandlungen

Es wurden folgende Pontifikalhandlungen vorgenommen:

Firmung im Rhein-Kreis Neuss

20. April 2026

Generalvikar Msgr. Guido Assmann in Vertretung für WB Dr. Dominikus Schwaderlapp

Firmung in der PE Grevenbroich und Rommerskirchen

Firmung in der Kirche St. Joseph, Grevenbroich (Südstadt)

aus St. Joseph, Grevenbroich (Südstadt)	4 Firmlinge
aus St. Peter und Paul, Grevenbroich	6 Firmlinge
aus St. Matthäus, Grevenbroich (Allrath)	2 Firmlinge
aus St. Martin, Grevenbroich (Frimmersdorf)	1 Firmling
aus St. Mariä Himmelfahrt, Grevenbroich (Gustorf)	1 Firmling
aus St. Stephanus, Grevenbroich (Elsen)	5 Firmlinge
aus St. Clemens, Grevenbroich (Kapellen)	1 Firmling
aus St. Cyriakus, Grevenbroich (Neuenhausen)	5 Firmlinge
aus St. Lambertus, Grevenbroich (Neurath)	2 Firmlinge
aus St. Mariä Geburt, Grevenbroich (Noithausen)	1 Firmling
aus St. Martinus, Grevenbroich (Wevelinghoven)	2 Firmlinge
aus St. Pankratius, Dormagen (Nievenheim) PE Dormagen	1 Firmling

zusammen	31 Firmlinge
davon	2 Erwachsene

21. April 2026

Generalvikar Msgr. Guido Assmann in Vertretung für WB Dr. Dominikus Schwaderlapp

Firmung in der PE Grevenbroich und Rommerskirchen

Firmung in der Kirche St. Clemens, Grevenbroich (Kapellen)

aus St. Peter und Paul, Grevenbroich	1 Firmling
aus St. Mauri, Grevenbroich (Hemmerden)	1 Firmling
aus St. Clemens, Grevenbroich (Kapellen)	10 Firmlinge
aus St. Jakobus, Grevenbroich (Neukirchen)	5 Firmlinge
aus St. Mariä Geburt, Grevenbroich (Noithausen)	1 Firmling
aus St. Martinus, Grevenbroich (Wevelinghoven)	15 Firmlinge
aus St. Antonius Eremit, Grevenbroich (Evinghoven)	1 Firmling
aus St. Briktius, Grevenbroich (Oekoven)	1 Firmling

zusammen	35 Firmlinge
davon	1 Erwachsener

Firmung im Stadtdekanat Wuppertal

9. Mai 2026

Weihbischof Marko Kovač, Zagreb mit Erlaubnis von Erzbischof Rainer Maria Kardinal Woelki

Firmung in der Kroatischen Mission Wuppertal

Firmung in der Kirche St. Bonifatius, Wuppertal (Varresbeck) 12 Firmlinge

Firmung im Stadtdekanat Solingen

23. Mai 2026

Msgr. Giuseppe Bernacchioni aus dem Erzbistum Lucca/Italien mit Befugnis

durch Generalvikar Msgr. Guido Assmann

Firmung in der Italienischen Mission Solingen

Firmung in der Kirche St. Mariä Empfängnis, Solingen 27 Firmlinge

davon 8 Erwachsene

Firmung im Stadtdekanat Düsseldorf

24. Mai 2026

Weihbischof em. Pero Sudar, Sarajevo/Bosnien mit Erlaubnis von Erzbischof Rainer Maria Kardinal Woelki

Firmung in der Kroatischen Mission Düsseldorf

Firmung in der Kirche St. Apollinaris, Düsseldorf 33 Firmlinge

Firmung im Stadtdekanat Solingen

30. Mai 2026

Msgr. Giuseppe Bernacchioni aus dem Erzbistum Lucca/Italien mit Befugnis

durch Generalvikar Msgr. Guido Assmann

Firmung in der Italienischen Mission Remscheid

Firmung in der Kirche St. Josef, Remscheid 5 Firmlinge
davon 3 Erwachsene

Firmung im Stadtdekanat Köln

6. Juni 2026

Weihbischof em. Ilija Janjić, Kotor (Montenegro) mit Erlaubnis von Erzbischof Rainer Maria Kardinal Woelki

Firmung in der Kroatischen Mission Köln

Firmung in der Minoritenkirche, Köln 40 Firmlinge
davon 1 Erwachsener

7. Juni 2026

Erzbischof László Kardinal Német SVD, Belgrad mit Erlaubnis von Erzbischof Rainer Maria Kardinal Woelki

Firmung in der Polnischen Mission Köln

Firmung in der Kirche St. Engelbert, Köln 34 Firmlinge
davon 7 Erwachsene

Firmung im Stadtdekanat Leverkusen

12. Juni 2026

Bischof Slawomir Oder, Gliwice/Polen mit Erlaubnis von Erzbischof Rainer Maria Kardinal Woelki

Firmung in der Polnischen Mission Leverkusen

Firmung in der Kirche St. Johannes der Täufer, Leverkusen 31 Firmlinge
davon 1 Erwachsener

Firmung im Stadtdekanat Köln

20. und 21. Juni 2026

Erzbischof Gian Carlo Perego aus der Erzdiözese Ferrara-Comacchio mit Erlaubnis
von Erzbischof Rainer Maria Kardinal Woelki

Firmung in der Katholischen Italienischen Mission

Firmung in der Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Köln 59 Firmlinge
davon 17 Erwachsene

Im Auftrag unseres Herrn Kardinal und Erzbischofs nahm Herr Weihbischof
Dr. Dominikus Schwaderlapp folgende Pontifikalhandlungen vor:

Firmung im Kreisdekanat Mettmann

24. April 2026

Firmung in der PE Erkrath/Haan/Hilden

Firmung in der Kirche St. Franziskus, Erkrath

aus St. Franziskus von Assisi, Erkrath (Hochdahl) 23 Firmlinge

aus St. Chrysanthus und Daria, Haan 1 Firmling

aus St. Margareta, Düsseldorf (Gerresheim) 1 Firmling

zusammen 25 Firmlinge

Firmung im Rhein-Kreis Neuss

29. April 2026

Firmung in der PE Neuss

Firmung in der Kirche St. Paulus, Neuss (Weckhoven)

aus St. Paulus, Neuss (Weckhoven)

aus St. Thomas Morus, Neuss (Vogelsang)

aus St. Martinus, Neuss (Holzheim)

59 Firmlinge

2 Firmlinge

1 Firmling

zusammen 62 Firmlinge

davon 1 Erwachsener

11. Mai 2026

Firmung in der PE Neuss

Firmung in der Kirche Christ König, Neuss

31 Firmlinge

davon 1 Erwachsener

Firmung im Stadtdekanat Düsseldorf

12. Mai 2026

Firmung in der PE Düsseldorfer Süden

Firmung in der Kirche St. Antonius, Düsseldorf (Hassels)

aus St. Antonius und Elisabeth, Düsseldorf

aus St. Cäcilia, Düsseldorf (Benrath)

aus St. Johannes der Täufer, Düsseldorf (Unterbach)

24 Firmlinge

2 Firmlinge

1 Firmling

zusammen 27 Firmlinge

davon 4 Erwachsene

Firmung im Stadtdekanat Köln

23. Mai 2026

Firmung in der Hohen Domkirche

Erwachsenenfirmung der fides-Stellen Köln, Düsseldorf, Wuppertal

52 Erwachsene

Firmung im Rhein-Kreis Neuss

26. Mai 2026

Firmung in der PE Neuss

Firmung in der Kirche St. Cyriakus, Neuss (Grimlinghausen)

45 Firmlinge

davon 5 Erwachsene

Firmung im Stadtdekanat Solingen

3. Juni 2026

Firmung in der PE Solingen

Firmung in der Kirche St. Clemens, Solingen

aus St. Clemens, Solingen

aus St. Sebastian, Solingen

aus St. Johannes der Täufer, Solingen

27 Firmlinge

19 Firmlinge

16 Firmlinge

zusammen 62 Firmlinge

davon 3 Erwachsene

Firmung im Stadtdekanat Düsseldorf**9. Juni 2026**

Firmung in der PE Düsseldorfer Osten

Firmung in der Kirche St. Franziskus Xaverius, Düsseldorf (Mörsenbroich)

aus St. Franziskus Xaverius, Düsseldorf (Mörsenbroich)	9 Firmlinge
aus St. Margareta, Düsseldorf (Gerresheim)	37 Firmlinge
aus St. Martin, Düsseldorf (Bilk)	3 Firmlinge
aus St. Elisabeth und Vinzenz, Düsseldorf	2 Firmlinge
aus St. Mariä Himmelfahrt (Liebfrauen), Düsseldorf	2 Firmlinge
aus Hl. Dreifaltigkeit, Düsseldorf	2 Firmlinge
aus St. Antonius und Benediktus, Düsseldorf (Oberkassel)	1 Firmling
aus St. Matthäus, Düsseldorf (Garath)	1 Firmling
aus St. Nikolaus, Düsseldorf (Eller)	1 Firmling
aus St. Johannes der Täufer und Mariä Himmelfahrt, Düsseldorf (Unterbach)	1 Firmling
zusammen	59 Firmlinge
davon	1 Erwachsener

Firmung im Stadtdekanat Wuppertal**15. Juni 2026**

Firmung in der PE Wuppertal Ost

Firmung in der Kirche St. Raphael, Wuppertal (Langerfeld)

aus St. Raphael, Wuppertal (Langerfeld)	14 Firmlinge
aus St. Elisabeth, Wuppertal (Barmen-Heckinghausen)	3 Firmlinge
aus St. Maria Magdalena, Wuppertal (Beyenburg)	1 Firmling
aus St. Mariä Himmelfahrt, Wuppertal (Nächstebreck)	3 Firmlinge
aus St. Marien, Wuppertal (Barmen)	1 Firmling
aus St. Johann Baptist, Wuppertal (Barmen)	1 Firmling
aus St. Konrad, Wuppertal (Hatzfeld)	1 Firmling
aus St. Gereon, Köln (Merheim)	1 Firmling
aus St. Nikolaus, Köln (Dünnwald)	1 Firmling
zusammen	26 Firmlinge

Firmung im Stadtdekanat Düsseldorf**22. Juni 2026**

Firmung in der PE Düsseldorfer Süden

Firmung in der Kirche St. Matthäus, Düsseldorf (Garath)

aus St. Matthäus, Düsseldorf (Garath)	46 Firmlinge
aus St. Gereon, Monheim	2 Firmlinge
aus St. Martin, Düsseldorf (Unterbilk)	1 Firmling
zusammen	49 Firmlinge
davon	4 Erwachsene

Firmung im Stadtdekanat Wuppertal**23. Juni 2026**

Firmung in der PE Westliches Wuppertal

Firmung in der Kirche St. Mariä Empfängnis, Wuppertal (Vohwinkel)

aus St. Mariä Empfängnis, Wuppertal (Vohwinkel)	25 Firmlinge
aus St. Remigius, Wuppertal (Sonnborn)	4 Firmlinge
aus St. Bonifatius, Wuppertal (Elberfeld)	1 Firmling
zusammen	30 Firmlinge

Firmung im Kreisdekanat Mettmann

24. Juni 2026

Firmung in der PE Velbert/Heiligenhaus

Firmung in der Kirche St. Marien, Velbert

aus St. Michael und Paulus, Velbert

aus St. Maximin, Wülfrath

aus St. Antonius und Benediktus, Düsseldorf

aus St. Peter und Paul, Hattingen (Bistum Essen)

51 Firmlinge

1 Firmling

1 Firmling

1 Firmung

zusammen 54 Firmlinge

25. Juni 2026

Firmung in der PE Velbert/Heiligenhaus

Firmung in der Kirche St. Suitbertus, Heiligenhaus

25 Firmlinge

Firmung im Stadtdekanat Wuppertal

27. Juni 2026

Firmung in der Italienischen Mission Wuppertal

Firmung in der Kirche Herz Jesu, Wuppertal (Unterbarmen)

24 Firmlinge

davon 4 Erwachsene

28. Juni 2026

Firmung in der PE Westliches Wuppertal

Firmung in der Kirche St. Laurentius, Wuppertal (Elberfeld)

aus St. Laurentius, Wuppertal (Elberfeld)

aus Herz Jesu, Wuppertal

aus St. Johann Baptist, Wuppertal (Barmen)

aus St. Konrad, Wuppertal (Hatzfeld)

aus St. Joseph, Wuppertal (Ronsdorf)

aus St. Bonifatius, Wuppertal (Elberfeld)

aus St. Mariä Empfängnis und St. Ludger, Wuppertal (Vohwinkel)

aus St. Antonius, Wuppertal (Barmen)

aus St. Remigius, Wuppertal (Sonnborn)

aus St. Michael und Paulus, Velbert

22 Firmlinge

32 Firmlinge

1 Firmling

3 Firmlinge

4 Firmlinge

3 Firmlinge

1 Firmling

1 Firmling

1 Firmling

1 Firmling

zusammen 69 Firmlinge

davon 3 Erwachsene

Firmung im Stadtdekanat Düsseldorf

29. Juni 2026

Firmung in der PE Düsseldorfer Süden

Firmung in der Kirche St. Cäcilia, Düsseldorf (Benrath)

aus St. Cäcilia, Düsseldorf (Benrath)

aus Herz Jesu, Düsseldorf (Urdenbach)

aus St. Matthäus, Düsseldorf (Garath)

aus St. Antonius, Düsseldorf (Hassels)

aus St. Nikolaus, Düsseldorf (Eller)

aus St. Jacobus, Hilden

12 Firmlinge

19 Firmlinge

8 Firmlinge

2 Firmlinge

1 Firmling

1 Firmling

zusammen 43 Firmlinge

Firmung im Kreisdekanat Mettmann**30. Juni 2026**

Firmung in der PE Maria, König des Friedens

Firmung im Dom zu Neviges

aus Maria, Königin des Friedens, Neviges

aus St. Michael und Paulus, Velbert

aus Herz Jesu, Wuppertal

26 Firmlinge

6 Firmlinge

1 Firmling

zusammen 33 Firmlinge

davon 9 Erwachsene

Firmung im Stadtdekanat Düsseldorf**3. Juli 2026**

Firmung in der PE Düsseldorfer Rheinbogen

Firmung in der Kirche St. Gertrud, Düsseldorf (Eller)

aus St. Gertrud, Düsseldorf (Eller)

aus St. Martin, Düsseldorf (Unterbilk)

aus St. Cäcilia, Düsseldorf (Benrath)

22 Firmlinge

1 Firmling

2 Firmlinge

zusammen 25 Firmlinge

davon 3 Erwachsene

4. Juli 2026

Firmung in der PE Düsseldorf-Bilk

Firmung in der Kirche St. Martin, Düsseldorf

aus St. Martin, Düsseldorf (Unterbilk)

aus St. Bonifatius, Düsseldorf

aus St. Franziskus Xaverius, Düsseldorf

23 Firmlinge

1 Firmling

1 Firmling

zusammen 25 Firmlinge

davon 1 Erwachsener

Firmung im Stadtdekanat Wuppertal**5. Juli 2026**

Firmung in der PE Wuppertal Ost

Firmung in der Kirche St. Antonius, Wuppertal

aus St. Antonius, Wuppertal (Barmen)

aus St. Johann Baptist, Wuppertal (Barmen)

aus St. Raphael, Wuppertal (Langerfeld)

aus St. Marien, Wuppertal (Barmen)

aus Herz Jesu, Wuppertal (Elberfeld)

aus St. Bonifatius, Wuppertal (Elberfeld)

aus St. Elisabeth, Wuppertal (Barmen-Heckinghausen)

aus St. Joseph, Wuppertal (Ronsdorf)

aus St. Konrad, Wuppertal (Hatzfeld)

aus St. Laurentius, Wuppertal (Elberfeld)

aus St. Mariä Himmelfahrt, Wuppertal (Nächstebreck)

aus St. Hildegundis vom Meer, Meerbusch (Bistum Aachen)

25 Firmlinge

6 Firmlinge

13 Firmlinge

7 Firmlinge

1 Firmling

1 Firmling

9 Firmlinge

2 Firmlinge

4 Firmlinge

1 Firmling

7 Firmlinge

1 Firmling

zusammen 77 Firmlinge

davon 1 Erwachsener

Firmung im Rhein-Kreis Neuss**10. Juli 2026**

Firmung in der PE Neuss

Firmung in der Kirche St. Pankratius, Korschenbroich (Glehn)

50 Firmlinge

davon 1 Erwachsener

Firmung im Stadtdekanat Düsseldorf

12. Juli 2026

Firmung in der PE Düsseldorf Innenstadt und linksrheinisches Düsseldorf / Büberich

Firmung in der Kirche St. Antonius, Düsseldorf (Oberkassel)

55 Firmlinge

Firmung im Rhein-Kreis Neuss

13. Juli 2026

Firmung in der PE Dormagen

Firmung in der Kirche St. Michael, Dormagen

44 Firmlinge

davon

2 Erwachsene

Firmung im Stadtdekanat Wuppertal

14. Juli 2026

Firmung in der PE Wuppertal Ost

Firmung in der Kirche St. Johann Baptist, Wuppertal (Barmen)

aus St. Johann Baptist, Wuppertal (Oberbarmen)

4 Firmlinge

aus St. Antonius, Wuppertal (Barmen)

1 Firmling

aus St. Elisabeth, Wuppertal (Barmen-Heckinghausen)

3 Firmlinge

aus St. Raphael, Wuppertal (Langerfeld)

1 Firmling

aus St. Konrad, Wuppertal (Hatzfeld)

1 Firmling

zusammen

10 Firmlinge

Weitere Mitteilungen

Nr. 300 Altenberger Bibelwoche – Dem Drachen ins Gesicht schauen

Dem Drachen ins Gesicht schauen

Sieben Texte aus der Offenbarung des Johannes

Das große Finale der Bibel: Die Offenbarung des Johannes ist nicht nur das letzte, sondern auch das einzige Buch des Neuen Testaments, das in seiner Intensität von Prophetie und Apokalyptik zeugt. Während der Christenverfolgungen im Römischen Reich diente dieses Buch als Trost- und Hoffnungsschrift. Und heute?

Die Altenberger Bibelwoche lädt diesmal dazu ein, dem Buch mit den „sieben Siegeln“ auf die Spur zu kommen. Im Zentrum stehen sieben Texte, die in Vorträgen und Workshops gemeinsam gelesen, diskutiert und reflektiert werden. Dabei werden sowohl die prophetische Sprache sowie die fantastischen Endzeitbilder erschlossen und fruchtbar gemacht für unsere Zeit und den eigenen Glauben.

Theologinnen und Theologen beleuchten die Offenbarung des Johannes aus unterschiedlichen Perspektiven und legen die Texte mit kritisch-konstruktivem Blick auf die historischen wie literarischen Zusammenhänge aus. Neben den Studieneinheiten werden auch wieder künstlerische Formate angeboten. In Zeiten des Gebetes, im Austausch und bei geselligem Beisammensein kann so der Reichtum dieser Texte in unsere Zeit wirken und für unser Leben Inspirationsquelle und Stärkung sein.

Die Teilnehmenden können von der methodenreichen Bibelarbeit und den vielfältigen Austauschformaten für die eigene Praxis profitieren: sei es in der Gemeindearbeit vor Ort, im schulischen und akademischen Bereich oder für das persönliche Leben.

Die Altenberger Bibelwoche richtet sich ausdrücklich an Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten, Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten, Religionslehrerinnen und Religionslehrer, Diakone, Priester, Ehrenamtliche in den Gemeinden und kirchlichen (Bildungs-) Einrichtungen aus dem Erzbistum Köln.

Termin	Montag, 11. Januar 2027, 14.00 Uhr bis Donnerstag, 14. Januar 2027, 18.00 Uhr
Ort	Kardinal-Schulte-Haus, Overather Straße 51-53, 51429 Bergisch Gladbach
Anmeldeschluss	22. November 2026
Verantwortliche Leitung	Miriam Pawlak, Bibelreferentin, Erzbistum Köln
Referentinnen/Referenten	Pfarrer Dr. theol. Axel Hammes Dr. theol. Werner Kleine Dipl. Theol. Kristell Köhler Dipl. Theol. Paul-Reiner Krieger Pfarrer Dr. theol. Peter Seul

Mitteilungen aus dem staatlichen Bereich

Nr. 301 Urkunde der Bezirksregierung Köln über die staatliche Anerkennung der Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Severin in Köln unter Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Georg in Köln (vgl. Amtsblatt des Erzbistums Köln 2026, Nr. 207 bis Nr. 208)

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Köln am 18.06.2026 angeordnete Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Severin in Köln unter Aufhebung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Georg in Köln wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 3 i. V. m. § 4 Absatz 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 23.10.2024 staatlich anerkannt

07.09.2026
Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
(Anvari)

Nr. 302 Urkunde der Bezirksregierung Köln über die staatliche Anerkennung der Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Empfängnis in Köln-Raderthal und Umbenennung in Regina Pacis in Köln unter Aufhebung der Kirchengemeinden St. Matthias und Maria Königin in Köln-Bayenthal/Marienburg, Zum Hl. Geist in Köln-Zollstock und St. Pius in Köln-Zollstock (vgl. Amtsblatt des Erzbistums Köln 2026, Nr. 209 bis 212)

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Köln am 16.06.2026 Angeordnete Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Mariä Empfängnis in Köln-Raderthal und Umbenennung in Regina Pacis in Köln unter Aufhebung der Kirchengemeinden St. Matthias und Maria Königin in Köln-Bayenthal/Marienburg, Zum Hl. Geist in Köln-Zollstock, St. Pius in Köln-Zollstock wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 3 i. V. m. § 4 Absatz 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 23.10.2024 staatlich anerkannt.

07.09.2026
Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
(Anvari)

- Nr. 303** Urkunde der Bezirksregierung Köln über die staatliche Anerkennung der Bildung der kath. Kirchengemeinde Christi Geburt in Köln unter Auflösung der kath. Kirchengemeinde St. Johannes vor dem Lateinischen Tore in Köln Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang, Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus in Köln-Bickendorf und Ossendorf, St. Joseph und St. Mechtern in Köln-Ehrenfeld und St. Peter in Köln-Ehrenfeld (vgl. Amtsblatt des Erzbistums Köln 2026, Nr. 213 bis 217)

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Köln am 02.06.2026 angeordnete Bildung der kath. Kirchengemeinde Christi Geburt in Köln Unter Auflösung der kath. Kirchengemeinde St. Johannes vor dem Lateinischen Tore in Köln, Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang, Zu den Heiligen Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus in Köln-Bickendorf und Ossendorf, St. Joseph und St. Mechtern in Köln-Ehrenfeld, St. Peter in Köln-Ehrenfeld wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 3 i. V. m. § 4 Absatz 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 23.10.2024 staatlich anerkannt.

07.09.2026
Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
(Anvari)

- Nr. 304** Urkunde der Bezirksregierung Köln über die staatliche Anerkennung der Bildung der kath. Kirchengemeinde Zu den Heiligen Gereon und Hubertus, Köln-Brück/Merheim unter Auflösung der kath. Kirchengemeinde St. Gereon in Köln-Merheim und St. Hubertus in Köln-Brück (vgl. Amtsblatt des Erzbistums Köln 2026, Nr. 218 bis Nr. 220)

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Köln am 16.06.2026 angeordnete Bildung der kath. Kirchengemeinde Zu den Heiligen Gereon und Hubertus, Köln-Brück/Merheim unter Auflösung der kath. Kirchengemeinde St. Gereon in Köln-Merheim, St. Hubertus in Köln-Brück wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 3 i. V. m. § 4 Absatz 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 23.10.2024 staatlich anerkannt.

07.09.2026
Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
(Anvari)

- Nr. 305** Urkunde der Bezirksregierung Köln über die staatliche Anerkennung der Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Josef, Köln-Porz unter Aufhebung der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Clemens in Köln-Porz-Langel, St. Laurentius in Köln-Porz-Ensen und St. Mariä Geburt in Köln-Porz-Zündorf (vgl. Amtsblatt des Erzbistums Köln 2026, Nr. 143 bis Nr. 146)

Die durch die Urkunden des Erzbischofs von Köln am 12.05.2026 angeordnete Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Josef, Köln-Porz unter Aufhebung der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Clemens in Köln-Porz-Langel, St. Laurentius in Köln-Porz-Ensen und St. Mariä Geburt in Köln-Porz-Zündorf wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 3 i. V. m. § 4 Absatz 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer

Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 23.10.2024 staatlich anerkannt.

21.08.2026
Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
(Anvari)

Nr. 306 Urkunde der Bezirksregierung Düsseldorf über die staatliche Anerkennung der Aufhebung der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Mauritius und Heilig Geist (Meerbusch-Büderich) und St. Antonius und Benediktus (Düsseldorf) bei gleichzeitiger Rechtsnachfolge durch die erweiterte und umbenannte Kirchengemeinde St. Lambertus (Düsseldorf und Meerbusch-Büderich) (vgl. Amtsblatt des Erzbistums Köln 2026, Nr. 221 bis Nr. 223)

Die durch Dekrete des Erzbischofs von Köln vom 09.06.2026 festgelegte Aufhebung der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Mauritius und Heilig Geist (Meerbusch-Büderich) und St. Antonius und Benediktus (Düsseldorf) bei gleichzeitiger Rechtsnachfolge durch die erweiterte und umbenannte Kirchengemeinde St. Lambertus (Düsseldorf und Meerbusch-Büderich) wird hiermit aufgrund der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den (Erz-)Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 09.10.2024, 20.09.2024, 22.09.2024, 23.09.2024, 24.09.2024 und 25.09.2024 (GV.NRW 2024 S. 644) anerkannt.

Düsseldorf, 01. September 2026
Bezirksregierung Düsseldorf
48.03.10.02.04
Im Auftrag
Susanne Wenzel

Nr. 307 Urkunde der Bezirksregierung Düsseldorf über die staatliche Anerkennung der Aufhebung der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Johann Baptist (Wuppertal-Barmen), St. Marien (Wuppertal-Barmen), St. Konrad (Wuppertal-Hatzfeld), St. Mariä Himmelfahrt (Wuppertal-Nächstebreck), St. Elisabeth und St. Petrus (Wuppertal-Barmen), St. Maria Magdalena (Wuppertal-Beyenburg) und St. Raphael (Wuppertal-Langerfeld) bei gleichzeitiger Rechtsnachfolge durch die erweiterte Pfarrei und Kirchengemeinde St. Antonius (Wuppertal-Ost) (vgl. Amtsblatt des Erzbistums Köln 2026, Nr. 147 bis Nr. 154)

Die durch Dekrete des Erzbischofs von Köln vom 24.04.2026 festgelegte Aufhebung der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Johann Baptist (Wuppertal-Barmen), St. Marien (Wuppertal-Barmen), St. Konrad (Wuppertal-Hatzfeld), St. Mariä Himmelfahrt (Wuppertal-Nächstebreck), St. Elisabeth und St. Petrus (Wuppertal-Barmen), St. Maria Magdalena (Wuppertal-Beyenburg) und St. Raphael (Wuppertal-Langerfeld) bei gleichzeitiger Rechtsnachfolge durch die erweiterte Pfarrei und Kirchengemeinde St. Antonius (Wuppertal-Ost) wird hiermit aufgrund der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und

den (Erz-)Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 09.10.2024, 20.09.2024, 22.09.2024, 23.09.2024, 24.09.2024 und 25.09.2024 (GV.NRW 2024 S. 644) anerkannt.

Düsseldorf, 01. September 2026
Bezirksregierung Düsseldorf
48.03.10.02.04
Im Auftrag
Susanne Wenzel

Nr. 308 Urkunde der Bezirksregierung Köln über die staatliche Anerkennung der Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter, Zülpich unter Aufhebung der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Agatha in Nideggen-Embken, St. Agnes in Zülpich-Lövenich, St. Barbara in Nideggen-Muldenau, St. Christopherus in Zülpich-Bessenich, St. Cyriakus in Zülpich-Langendorf, St. Dionysius in Zülpich-Schwerfen, St. Gereon in Zülpich-Dürscheven, St. Gertrudis in Zülpich-Juntersdorf, Hl. Kreuz Nideggen-Wollersheim, Hl. Kreuz in Weilerswist-Vernich, St. Johannes der Täufer und Laurentius in Weilerswist-Metternich, St. Johannes und Sebastianus in Zülpich-Wichterich, St. Kunibert in Zülpich-Enzen, St. Kunibert in Zülpich-Sinzenich, St. Kunibert in Zülpich-Ülpenich, St. Margareta in Zülpich-Hoven, St. Mauritius in Weilerswist, St. Nikolaus in Zülpich-Füssenich, St. Pankratius in Weilerswist-Lommersum, St. Pankratius in Zülpich-Rövenich, St. Peter in Zülpich-Nemmenich, St. Severin in Zülpich-Merzenich, St. Stephani Auffindung in Zülpich-Bürvenich (vgl. Amtsblatt des Erzbistums Köln 2026, Nr. 171 bis Nr. 194)

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Köln am 03.06.2026 angeordnete Erweiterung der Pfarrei und Kirchengemeinde St. Peter, Zülpich unter Aufhebung der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Agatha in Nideggen-Embken, St. Agnes in Zülpich-Lövenich, St. Barbara in Nideggen-Muldenau, St. Christopherus in Zülpich-Bessenich, St. Cyriakus in Zülpich-Langendorf, St. Dionysius in Zülpich-Schwerfen, St. Gereon in Zülpich-Dürscheven, St. Gertrudis in Zülpich-Juntersdorf, Hl. Kreuz Nideggen-Wollersheim, Hl. Kreuz in Weilerswist-Vernich, St. Johannes der Täufer und Laurentius in Weilerswist-Metternich, St. Johannes und Sebastianus in Zülpich-Wichterich, St. Kunibert in Zülpich-Enzen, St. Kunibert in Zülpich-Sinzenich, St. Kunibert in Zülpich-Ülpenich, St. Margareta in Zülpich-Hoven, St. Mauritius in Weilerswist, St. Nikolaus in Zülpich-Füssenich, St. Pankratius in Weilerswist-Lommersum, St. Pankratius in Zülpich-Rövenich, St. Peter in Zülpich-Nemmenich, St. Severin in Zülpich-Merzenich und St. Stephani Auffindung in Zülpich-Bürvenich wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 3 i. V. m. § 4 Absatz 1 der 30. Juli 2026 Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Seite 2 von 2 Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 23.10.2024 staatlich anerkannt.

30.07.2026
Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
(Anvari)

Nr. 309 Urkunde der Bezirksregierung Köln über die staatliche Anerkennung der Bildung der kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth in Swisttal unter Auflösung der kath. Kirchengemeinde St. Antonius in Swisttal-Straßfeld, St. Georg in Swisttal-Miel, St. Katharina in Swisttal-Buschhoven, St. Kunibert in Swisttal-Heimerzheim, St. Martinus in Swisttal-Ollheim, St. Nikolaus in Swisttal-Morenhoven, St. Petrus und Paulus in Swisttal-Ludendorf und St. Petrus und Paulus in Swisttal-Odendorf (vgl. Amtsblatt des Erzbistums Köln 2026, Nr. 232 bis Nr. 240)

Die durch die Urkunde des Erzbischofs von Köln mit Wirkung zum 01.01.2027 am 07.07.2026 angeordnete Bildung der kath. Kirchengemeinde St. Elisabeth in Swisttal unter Auflösung der kath. Kirchengemeinde St. Antonius in Swisttal-Straßfeld, St. Georg in Swisttal-Miel, St. Katharina in Swisttal-Buschhoven, St. Kunibert in Swisttal-Heimerzheim, St. Martinus in Swisttal-Ollheim, St. Nikolaus in Swisttal-Morenhoven, St. Petrus und Paulus in Swisttal-Ludendorf und St. Petrus und Paulus in Swisttal-Odendorf wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 3 i. V. m. § 4 Absatz 1 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände sowie dem Erlass kirchlicher Vorschriften über deren gesetzliche Vertretung vom 23.10.2024 staatlich anerkannt.

21.08.2026
Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
(Anvari)